

# Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel

Empfehlungen zur Identifizierung von und  
zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel





# **Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel**

Empfehlungen zur Identifizierung von und  
zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Wien, 2026


## Impressum


Herausgeber: Bundeskanzleramt,  
Sektion Familie und Jugend, Abt. VI/6  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien  
+43 1 53 115-633296  
[www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)

Für den Inhalt verantwortlich: Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel im Rahmen der im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten eingerichteten Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels

Layout: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign

Druck: Gerin Druck GmbH  
Wien, 2026

 Bundesministerium  
Inneres

 Bundesministerium  
Justiz

  
Bundesagentur für Betreuungs-  
und Unterstützungsleistungen

 LUDWIG  
BOLTZMANN  
INSTITUT  
Grund- und Menschenrechte

 ECPAT Österreich  
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder  
vor sexueller Ausbeutung

 IOM  
UN MIGRATION

 LEFÖ  
Interventionsstelle für  
Betroffene des  
Frauenhandels

 Unterstützung für  
Männer als Betroffene  
von Menschenhandel  
M-E-N VIA

 kija.at  
In- und Ausländerbeschäftigung

 LAND  
TIROL

 tirol kliniken  
GEWALT  
SCHUTZ

Die Broschüre kann kostenlos bestellt bzw. über [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at)  
heruntergeladen werden.

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
Information, Bewusstseinsbildung und Handlungsanleitungen.....	5
Kinderhandel – Straftatbestand und Verletzung von Kinderrechten.....	6
Identifizierung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel.....	7
<b>1 Kinderhandel – rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen</b> .....	<b>9</b>
1.1 Die Begriffe Menschenhandel bzw. Kinderhandel.....	9
1.2 Institutioneller Rahmen – Österreichweites Kooperations- und Betreuungsmodell für Betroffene von Kinderhandel.....	13
1.3 Zuständigkeiten und Verfahren für Betroffene von Kinderhandel.....	14
1.4 Monitoring und Forschung.....	15
<b>Kinderhandel in Österreich – Zuständigkeiten, Zusammenarbeit und Opferschutz</b> .....	<b>16</b>
<b>2 Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>17</b>
2.1 Sicherstellung des Kindeswohls durch die Kinder- und Jugendhilfe.....	17
2.2 Gefährdungsabklärung.....	18
2.3 Obsorge: Pflege und Erziehung bei Gefahr im Verzug .....	20
2.4 Krisenunterbringung.....	20
2.5 Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer.....	20
<b>3 Opferschutz</b> .....	<b>22</b>
3.1 Opferrechte in verschiedenen Konstellationen.....	22
3.2 Zuständigkeit und Obsorge.....	22
3.3 Betreuung und Versorgung.....	23
3.4 Identifizierung, Bedenkzeit für Opfer und Aufenthaltsrecht.....	24
3.5 Perspektivenabklärung – Familienzusammenführung, Rückkehr oder Weiterreise.....	25
3.6 Prozessbegleitung für Minderjährige.....	28
3.7 Nichtbestrafungsprinzip – Non-Punishment.....	29

<b>4 Minderjährige im Asylverfahren</b>	<b>31</b>
4.1 Unbegleitete minderjährige Fremde	31
4.2 Erstbefragung und Erstaufnahme	31
4.3 Asylverfahren und Berücksichtigung des Kindeswohls	32
4.4 Vor einer Rückkehr oder Abschiebung zu beachten	34
<b>5 Missbrauch, Ausbeutung und Kinderhandel im digitalen Raum</b>	<b>35</b>
5.1 Von Online-Kontakten zu Kindesmissbrauch	35
5.2 Vorgehen und Prävention gegen Missbrauch im Internet	37
<b>6 Indikatoren für einen Verdacht auf Kinderhandel – Checkliste</b>	<b>40</b>
6.1 Situation des Kindes	40
6.2 Einreise und Reisedokumente	41
6.3 Kinder auf der Flucht	42
6.4 Soziales Umfeld des Kindes	43
6.5 Verdacht auf Kinderarbeit	43
6.6 Kinder in Einrichtungen	44
6.7 Gesundheitszustand	44
6.8 Digitale Faktoren	45
<b>7 Schulungen zu Kinderhandel, Kinderschutz und Prävention</b>	<b>46</b>
<b>Behörden und Einrichtungen – Kontaktdaten</b>	<b>49</b>

# Einleitung

## Information, Bewusstseinsbildung und Handlungsanleitungen

Die vorliegende Broschüre „Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel – Empfehlungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“ soll für die verschiedenen mit der Erkennung von Opfern von Kinderhandel, deren Schutz und Betreuung sowie mit der Prävention befassten Berufsgruppen grundsätzliche Informationen, schematisch dargestellte allgemeine Handlungsabläufe und praktische Anleitungen zur Vorgehensweise mit Verdachtsfällen von Kinderhandel zur Verfügung stellen. Die „Handlungsanleitungen“ geben eine Übersicht über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Einrichtungen, sind dabei aber kein rechtsverbindliches Dokument.

Vorrangiges Ziel der „Handlungsanleitungen“ ist es, im Zusammenwirken von Behörden und Opferschutzeinrichtungen den Betroffenen möglichst rasch die nötige Hilfe zukommen zu lassen, Grundlagen für das Ermittlungsverfahren zur Verfolgung der Täterinnen und Täter zu schaffen und die Versorgung und Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Bereits ein erster Verdacht oder auch ein Zweifelsfall ist ausreichend, nach den vorgeschlagenen Anleitungen zu agieren, um schnellstmöglich abzuklären, ob die schutzbedürftigen Minderjährigen Opfer von Menschenhandel sind oder nicht (siehe Indikatoren).

Diesen Zwecken dient auch der bereits im Jahr 2023 von der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel in einer aktualisierten Fassung neu herausgegebene **Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“**<sup>1</sup>. Der Folder bietet eine handliche Kurzinformation, ist insbesondere an die Polizei, Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Behörden adressiert, die mit Opfern von Kinderhandel befasst werden könnten, und gibt einen Überblick über Indikatoren für die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel, Risikofaktoren und zu ergreifende Maßnahmen.

---

1 Bundeskanzleramt, Abt. VI/6 (Hrsg.), [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at), Kinderhandel in Österreich, Wien 2023

## Kinderhandel – Straftatbestand und Verletzung von Kinderrechten

Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen<sup>2</sup>, eine moderne Form der Sklaverei, stellt eine schwere **Verletzung von grundlegenden Menschenrechten** und massive **Gefährdung des Kindeswohls** dar.

Gemäß der von den Vereinten Nationen getroffenen **Definition von Menschenhandel**, die in Österreich in die Strafgesetzgebung übernommen wurde, zielt Menschenhandel mittels Täuschung oder Gewalt auf die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Ausbeutung zur Bettelerei, zu Zwecken des Organhandels und zur Begehung von Straftaten ab (siehe Rechtliche Rahmenbedingungen).

**Kinder und Jugendliche** gelten aufgrund ihres Alters und ihrer mangelnden Lebenserfahrung in diesem Zusammenhang als besonders gefährdete Personengruppe, insbesondere in vulnerablen Lebenssituationen wie etwa auf der Flucht. Minderjährige werden vor allem Opfer von sexueller Ausbeutung, Arbeitsausbeutung und erzwungener Kriminalität. Die Anwerbung und die Ausbeutung selbst können dabei sowohl in der analogen Welt als auch digital stattfinden. Insbesondere hat die Digitalisierung auch im Menschenhandel zu einer verstärkten Rekrutierung im Internet und den sozialen Medien und damit zur vermehrten sexuellen Ausbeutung auch von Minderjährigen geführt, die oft schwer aufzudecken ist. Viele Opfer von Menschen- und Kinderhandel nehmen sich aber gar nicht als solche wahr, haben vielleicht eine Beziehung zu Menschenhändlerinnen sowie Menschenhändlern und fühlen sich deshalb gezwungen, diese nicht anzuzeigen. Oft fürchten sie auch Repressalien seitens der Menschenhändlerinnen und Menschenhändler oder eine Bestrafung durch die staatlichen Behörden.

Nach internationalen Erhebungen wurden im Zeitraum 2020 bis 2023 weltweit insgesamt über 200.000 Opfer von Menschenhandel identifiziert, davon waren 38 % Minderjährige (22 % Mädchen und 16 % Buben).<sup>3</sup> In der Europäischen Union wurden im Jahr 2023 über 10.000 Opfer von Menschenhandel registriert, davon waren 13 % Minderjährige (73 % davon weiblich).<sup>4</sup> Dabei liegt die Dunkelziffer der Opfer von Kinderhandel noch höher als die Zahl der registrierten Fälle. Durch das kriminelle Agieren von organisierten Menschen-

- 
- 2 In diesem Dokument werden in Übereinstimmung mit internationalen Standards und insbesondere gem. Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention unter „Kinder“ alle Personen unter 18 Jahren verstanden, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend wird aber auch wiederholt von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen.
  - 3 UNODC, Global Report on Trafficking in Persons, 2024, <https://www.unodc.org/unodc/en/data-and-analysis/glotip.html>
  - 4 European Commission, EU-Network of National Coordinators and Rapporteurs on trafficking in human beings, 2025

handels-Netzwerken, durch kriegerische Ereignisse oder Fluchtbewegungen aus anderen Ländern ist auch Österreich als Transit- und Zielland von Kinderhandel betroffen.<sup>5</sup>

In Österreich widmen sich die interministerielle **Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** und deren vom Bundeskanzleramt/Sektion Familie und Jugend koordinierte „**Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel**“ diesem Thema, um durch Erfahrungsaustausch und wechselseitige Informationen zwischen Behörden und damit befassten Einrichtungen zum Phänomen Kinderhandel entsprechende Handlungsperspektiven und Gegenmaßnahmen zu erarbeiten, damit die Identifizierung und Betreuung von Betroffenen von Kinderhandel verbessert werden können.

## Identifizierung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel

Die Identifizierung von Opfern gestaltet sich insofern schwierig, auch weil oft eine persönliche Abhängigkeit zwischen den Opfern und den Menschenhändlerinnen bzw. Menschenhändlern besteht. Den **Sicherheitsbehörden**, aber auch allen sonstigen zuständigen Behörden und Einrichtungen, wie beispielsweise der **Kinder- und Jugendhilfe, Opferschutz- und Betreuungseinrichtungen**, obliegt es in besonderer Weise, die Betroffenen als Opfer zu identifizieren und möglichst rasch den notwendigen Schutz zu bieten. Der Schnittstellenarbeit der Polizei mit anderen Behörden und den Opferschutzeinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu. Für ein effektives Kinderschutzsystem ist jedenfalls das **Zusammenwirken unterschiedlicher zuständiger Akteurinnen und Akteure** erforderlich. Aus diesen Gründen ist ein fundiertes Grund- und Fachwissen in Bezug auf Menschenhandel sowie die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung aller am Abklärungsprozess beteiligten **Berufsgruppen** (Polizei, Fremden- und Asylbehörden, Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgungs- und Sozialeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Botschaften und Konsulate) wichtig. Zu diesem Zweck werden in Österreich in Kooperation des Bundeskriminalamtes, der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) sowie der Kinder- und Jugendhilfe zusammen mit fach einschlägigen Expertinnen und Experten<sup>6</sup> diverse **Schulungen im Hinblick auf Kinderhandel** durchgeführt. Zentrale Zielgruppen der Schulungsmaßnahmen sind insbesondere das Bundesministerium für Inneres (Polizei) bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), die BBU, die Kinder- und Jugendhilfeträger als auch die Justiz und das Bundesverwaltungsgericht.

---

5 Daten zu Menschenhandel enthält die vom Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt jährlich veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik.

6 Expertinnen und Experten der mit Menschen- und Kinderhandel befassten Organisationen IOM, UNHCR und ECPAT Österreich sowie der Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA

Auch die **Betreuung der Opfer von Kinderhandel** stellt eine große Herausforderung für die involvierten Berufsgruppen dar. Es ist zu beachten, dass die teils stark traumatisierten Kinder oft nicht in der Lage sind, sich an Verfahren effektiv zu beteiligen. Außerdem ergeben sich oftmals Schwierigkeiten, qualifizierte Unterbringungsangebote zu finden. Organisatorische, kulturelle und sprachliche Barrieren erschweren zusätzlich den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Es besteht das Risiko, dass die betroffenen Minderjährigen die Betreuungseinrichtungen rasch und eigenständig verlassen (sie „verschwinden“) und damit Gefahr laufen, neuerlich zum Opfer von Menschenhandel, Ausbeutung sowie Missbrauch zu werden. Sie können anschließend nicht erreicht werden, auch wenn sie aus diesen Verhältnissen entkommen möchten.

In den vorliegenden „**Handlungsanleitungen**“ werden in Teil I neben einem Überblick zu rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, den Maßnahmen und Einrichtungen zu Opferschutz, Prozessbegleitung, Nichtstrafbarkeit von Opfern, Perspektiven für Betroffene, der Situation von Minderjährigen im Asylverfahren auch die digitale Dimension von Kinderhandel, die vielfältigen Indikatoren für Kinderhandel und das Angebot an berufsspezifischen Schulungen dargestellt.

In Teil II werden für die verschiedenen mit dem Thema Kinderhandel befassten Behörden und Einrichtungen in für jede Berufsgruppe einzeln verfügbaren Blättern die konkreten Vorgehensweisen und Maßnahmen für die Anwendung in der Praxis beschrieben.

# 1 Kinderhandel – rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

## 1.1 Die Begriffe Menschenhandel bzw. Kinderhandel

Menschenhandel stellt nicht nur eine schwerwiegende Straftat dar, sondern verletzt grundlegende Menschenrechte auf Selbstbestimmung, Integrität und Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Kinderhandel ist eine spezifische Form des Menschenhandels, wobei unter „Kind“ alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verstanden werden.

Nach der Definition durch die Vereinten Nationen ist **Menschenhandel** „*die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen (...) zum Zweck der Ausbeutung*“. Dies geschieht zumeist durch „*die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit*“.<sup>7</sup>

Menschenhandel besteht demnach aus drei wesentlichen Elementen:

1. Tathandlung: z. B. Anwerbung/Rekrutierung einer Person, aber auch Beherbergung, sonstige Aufnahme, Beförderung oder Überlassung bzw. Weitergabe an einen anderen;
2. Einsatz „unlauterer Mittel“: z. B. Täuschung (etwa falsche Versprechungen über Job, Einkommen, Ausbildung im Ausland), Androhung bzw. Anwendung von Gewalt, Ausnützen einer Zwangslage;
3. Ausbeutungsformen: insbesondere der Sklaverei ähnliche Praktiken, Zwangsarbeit bzw. erzwungene Dienstleistungen einschließlich Zwang zur Begehung von Straftaten, Bettelerei, sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung durch körperliche Eingriffe zur Entnahme von Organen.

Handelt es sich bei den Betroffenen um **Kinder**, ist laut internationalen Definitionen der Nachweis der Anwendung „unlauterer Mittel“, wie oben dargestellt, für die strafrecht-

---

7 Art. 3 des Zusatzprotokolls vom 15.11.2000 („Palermo-Protokoll“) zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in Österreich in Kraft seit 15.10.2005; <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40073623/NOR40073623.pdf>.

liche Verfolgung von Kinderhandel nicht erforderlich, es genügt z. B. das Vorliegen der Rekrutierung von Kindern in Ausbeutungsabsicht. Dennoch sollten für die Beurteilung von Maßnahmen aus Kinderschutzperspektive Hinweise auf die Anwendung „unlauterer Mittel“ im Rahmen einer Gefährdungsabklärung berücksichtigt werden. Eine Besonderheit im Falle von Kinderhandel sind außerdem spezifische Formen von Abhängigkeiten, die sich aus dem **familiären Kontext** ergeben können, wenn z. B. Eltern selbst in den Kinderhandel involviert sind. Festzuhalten ist, dass es aufgrund dieser Umstände persönlicher Abhängigkeit jedenfalls nicht auf eine etwaige „Zustimmung“ der minderjährigen Betroffenen zur Ausbeutung ankommt.

Diesen Definitionen der Vereinten Nationen folgen auch die für Österreich verbindlichen europäischen Standards gegen Menschenhandel. Die **Konvention des Europarats gegen Menschenhandel** aus dem Jahr 2005 verfolgt einen Ansatz auf Grundlage der Menschenrechte und hebt Opferschutz, Prävention, effektive Strafverfolgung und Monitoring hervor.<sup>8</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte leitet aus Art. 4 der **Europäischen Menschenrechtskonvention** (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) auch Verpflichtungen des Staates zum Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel ab. Bei Bekanntwerden oder der drohenden Gefahr von Menschenhandel müssen die Behörden daher entsprechende Gegenmaßnahmen (Untersuchungspflicht, Opferschutz, Prävention) ergreifen.<sup>9</sup> In der **EU-Grundrechte-Charta** ist in Art. 5 Abs. 3 das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit enthalten.

Richtlinien der Europäischen Union sehen jedenfalls weitreichende Umsetzungsmaßnahmen vor.<sup>10</sup> Die überarbeitete **Richtlinie der Europäischen Union gegen Menschenhandel** aus 2024 hat als neue Straftatbestände die Ausbeutung durch Leihmutterchaft, Zwangsheirat und illegale Adoption aufgenommen und sieht auch die Strafbarkeit für die vorsätzliche Inanspruchnahme der Dienste von Betroffenen von Menschenhandel (z. B. von sexuellen Dienstleistungen oder Zwangsarbeit) und die digitale Verbreitung von Bildmaterial mit sexuellen Darstellungen als erschwerenden Umstand vor. Außerdem wird ein Schwerpunkt auf Schutzmaßnahmen inklusive Schutzunterkünfte für Opfer von Kinderhandel, Aufklärung und Sensibilisierung für Kinder und Jugendliche gesetzt und verstärktes Augenmerk auf Präventions-, Informations-, und Schulungsprogramme für

---

8 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.5.2005, in Österreich in Kraft seit 1.2.2008; [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2008\\_III\\_10/COO\\_2026\\_100\\_2\\_410688.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_III_10/COO_2026_100_2_410688.pdf)fig.

9 Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern, Wien 2025, 93. Zu einem Fall von Kinderhandel bzw. Arbeitsausbeutung s. Entscheidung des EGMR 77587/12 und 74603/12 vom 16.02.2021

10 Die bisherige Richtlinie (EU) 2011/36 wurde durch die neue Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ergänzt; diese ist bis 15.07.2026 innerstaatlich umzusetzen.

Angehörige von befassten Berufsgruppen, die technische Ausstattung von Behörden zur Aufdeckung und Verfolgung des durch digitale Medien herbeigeführten Menschenhandels sowie die Erstellung eines Nationalen Verweisungsmechanismus zur Identifizierung und Unterstützung von Betroffenen von Menschen- und Kinderhandel gelegt.

Auch das **österreichische Strafrecht** orientiert sich in seinem Wortlaut des Tatbestandes Menschenhandel in § 104a des Strafgesetzbuches (StGB) an der internationalen Definition von Menschen- bzw. Kinderhandel (vgl. § 104a StGB, insb. Abs. 5 zu Kinderhandel).

### Menschen- und Kinderhandel in § 104a StGB

(1) Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung über Tatsachen, die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage, einer Geisteskrankheit oder eines Zustands, der die Person wehrlos macht, die Einschüchterung und die Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über die Person.

(3) Ausbeutung umfasst die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei sowie die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen.

(4) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3 StGB) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.

Zum Schutz von Kindern vor Kinderhandel und Ausbeutung werden weiters die Tatbestände Zwangsheirat (§ 106a StGB), Verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194 StGB), Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB), Zuführen zur Prostitution (§ 215 StGB), Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB) sowie Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB) strafrechtlich verfolgt und geahndet.

Wesentliche Garantien zum Schutz der Rechte von Opfern von Kinderhandel im österreichischen Recht beinhaltet weiters das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** 2011 (BVG Kinderrechte, BGBl. 4/2011), welches auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention 1989) und Art. 24 der EU-Grundrechtecharta (2000) zurückgeht.<sup>11</sup>

### **BVG über die Rechte von Kindern**

**Artikel 1:** Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

**Artikel 2 Abs. 2:** Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

**Artikel 3:** Kinderarbeit ist verboten.

**Artikel 4:** Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

**Artikel 5:** (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und

---

<sup>11</sup> In der UN-Kinderrechtskonvention ist der Schutz vor Ausbeutung durch Kinderarbeit (Art. 32), vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, Prostitution und Kinderpornografie (Art. 34) sowie vor dem Handel mit Kindern (Art. 35) und allen sonstigen Formen der Ausbeutung (Art. 36) verankert.

andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation.

Weitere rechtliche Bestimmungen zum Kinderschutz finden sich insbesondere im Familienrecht des ABGB (vgl. § 138 Kriterien für das Kindeswohl, § 211 Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefahr im Verzug) bzw. im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013<sup>12</sup>) und in den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder.

## 1.2 Institutioneller Rahmen – Österreichweites Kooperations- und Betreuungsmodell für Betroffene von Kinderhandel

Seit 2004 besteht in Österreich eine interministerielle **Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels** einschließlich einer Nationalen Koordination durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.<sup>13</sup> Für die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen wird die Task Force durch die **Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel** (Koordination: Bundeskanzleramt/Sektion Familie und Jugend, Abteilung Familienrechtspolitik und Kinderrechte) ergänzt. Die Task Force bereitet den auf mehrere Jahre angelegten **Nationalen Aktionsplan (NAP)** zur Bekämpfung des Menschenhandels vor, zu dessen Umsetzung an die Bundesregierung und an das Parlament berichtet wird. Der aktuelle Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels gilt für die Jahre 2024 bis 2027 und widmet sich im Hinblick auf Kinderhandel vor allem den Indikatoren zur Identifizierung der Opfer von Kinderhandel, spezifischen Maßnahmen zum Schutz (potenzieller) Betroffener von Kinderhandel wie etwa der Schaffung einer österreichweit zugänglichen Schutzeinrichtung für Betroffene von Kinderhandel, einheitlichen Qualitätsstandards für Unterbringung und Betreuung, dem Zugang zur rechtlichen Beratung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen einschließlich Entschädigungen, der Schulung involvierter Berufsgruppen sowie der Weiterentwicklung von Informationsmaterial.<sup>14</sup> Eine besondere Verantwortung kommt im Rahmen des föderalen Systems in

12 Insbesondere hinsichtlich Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung (§ 37 B-KJHG 2013).

13 Vgl. dazu die Website der Task Force, <https://www.bmeia.gv.at/themen/menschenrechte/kampf-gegen-den-menschenhandel>.

14 Der VII. Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024 – 2027 wurde am 13.03.2024 von der Bundesregierung beschlossen, s. RIS – MRP\_20240313\_91 – Ministerratsprotokolle ([bka.gv.at](https://bka.gv.at))

Österreich der Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu, insbesondere im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe.

### 1.3 Zuständigkeiten und Verfahren für Betroffene von Kinderhandel

Für die effektive Bekämpfung des Kinderhandels, die Identifizierung, den Schutz, die Unterstützung und die optimale Betreuung der betroffenen Kinder hat sich international die Entwicklung eines strukturierten **Nationalen Verweisungsmechanismus** (National Referral Mechanism, NRM) für Betroffene von Menschenhandel/Kinderhandel bewährt, wie er nunmehr auch im Rahmen der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgesehen und auf nationaler Ebene umzusetzen ist (Art 11 Abs. 4). Durch einen NRM sollten grundsätzlich die **Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und die Kooperation** der involvierten Behörden, Opferschutzeinrichtungen und sonstigen nichtstaatlichen Stellen und Einrichtungen verbindlich beschrieben und abgebildet werden.

Ein NRM soll somit gewährleisten, dass alle Beteiligten, die mit der Identifizierung, Betreuung bzw. sonstigen Begleitung von Betroffenen von Menschenhandel befasst sind, einen klaren Handlungsrahmen zur Verfügung haben.<sup>15</sup> Die wesentlichen Ziele eines NRM sind die **Weiterverweisung von Opfern von Menschen- bzw. Kinderhandel** an qualifizierte Einrichtungen, (kindgerechte) Angebote für eine sichere Unterbringung und Betreuung, der Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Beratung, die Unterstützung in der Abklärung weiterer Perspektiven (für Kinder: sichere Zusammenführung mit der Herkunftsfamilie, Weiterreise in Drittstaat, Betreuung in Österreich, usw.) sowie die Gewährleistung der **Zusammenarbeit aller relevanten Akteurinnen und Akteure** einschließlich des Kinderschutzsystems, somit insgesamt der Schutz der Menschenrechte der Opfer von Kinderhandel.

Im aktuellen NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024 bis 2027 sind die Erarbeitung eines Nationalen Verweisungsmechanismus sowie die Erhebung von Beispielen guter Praxis zur Etablierung eines transnationalen Verweisungsmechanismus für zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich des Menschen- und Kinderhandels vorgesehen. Damit trägt Österreich auch den Evaluationsberichten der Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA) Rechnung, der unabhängigen Expertinnen- und Expertengruppe des Europarates zur Überwachung der Umsetzung

---

<sup>15</sup> Mit dem kriminalpolizeilichen Erlass des Bundesministeriums für Inneres zur Bekämpfung des Menschenhandels (§ 104a StGB) aus 2026 wird das Nationale Verweisungsverfahren im Bereich der Polizei geregelt.

der Menschenhandelskonvention, welche die Einrichtung eines Verweisungsmechanismus insbesondere auch für Kinderhandel dringend empfohlen hat.<sup>16</sup>

Eine weitere im NAP gegen Menschenhandel enthaltene Aufgabe ist die Erstellung von Informations- und Schulungsmaterial für den Bereich Kinderhandel. Solche Leitlinien für die befassten Behörden und Einrichtungen wurden als „**Handlungsorientierungen**“ erstmals 2016 für Österreich im Rahmen der Task Force Menschenhandel/Arbeitsgruppe Kinderhandel erstellt und liegen nun in der überarbeiteten und aktualisierten Fassung vor. Die nunmehrigen „**Handlungsanleitungen bei Verdacht auf Kinderhandel**“ geben rechtlich nicht verbindliche **Empfehlungen für alle involvierten Berufsgruppen sowie Akteurinnen und Akteure zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel**. Sie leisten damit auch einen maßgeblichen Beitrag für einen umfassenden Verweisungsmechanismus in Österreich.

## 1.4 Monitoring und Forschung

Ein wesentliches Element eines Menschenrechtsansatzes auch im Bereich des Menschen- bzw. Kinderhandels liegt in der kontinuierlichen Überprüfung von Fortschritten in der Umsetzung von Maßnahmen. Dieses Monitoring kann durch unterschiedliche Mechanismen erfolgen – auf europäischer Ebene hat sich dazu im Rahmen des Europarates das Evaluationsverfahren durch das Expertinnen- und Expertenkomitee GRETA entwickelt, welches im Wege von Ländermissionen alle vier Jahre die Umsetzung des Übereinkommens gegen Menschenhandel prüft, auch in Österreich. Diese Berichte sind auf der Website des Europarates abrufbar.<sup>17</sup> Eine wichtige Grundlage für kontinuierliches Monitoring sind umfassende Datenerhebung sowie Forschung im Bereich Menschen- bzw. Kinderhandel, wie sie etwa durch das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte in Österreich,<sup>18</sup> durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) und ECPAT Österreich erfolgt.

---

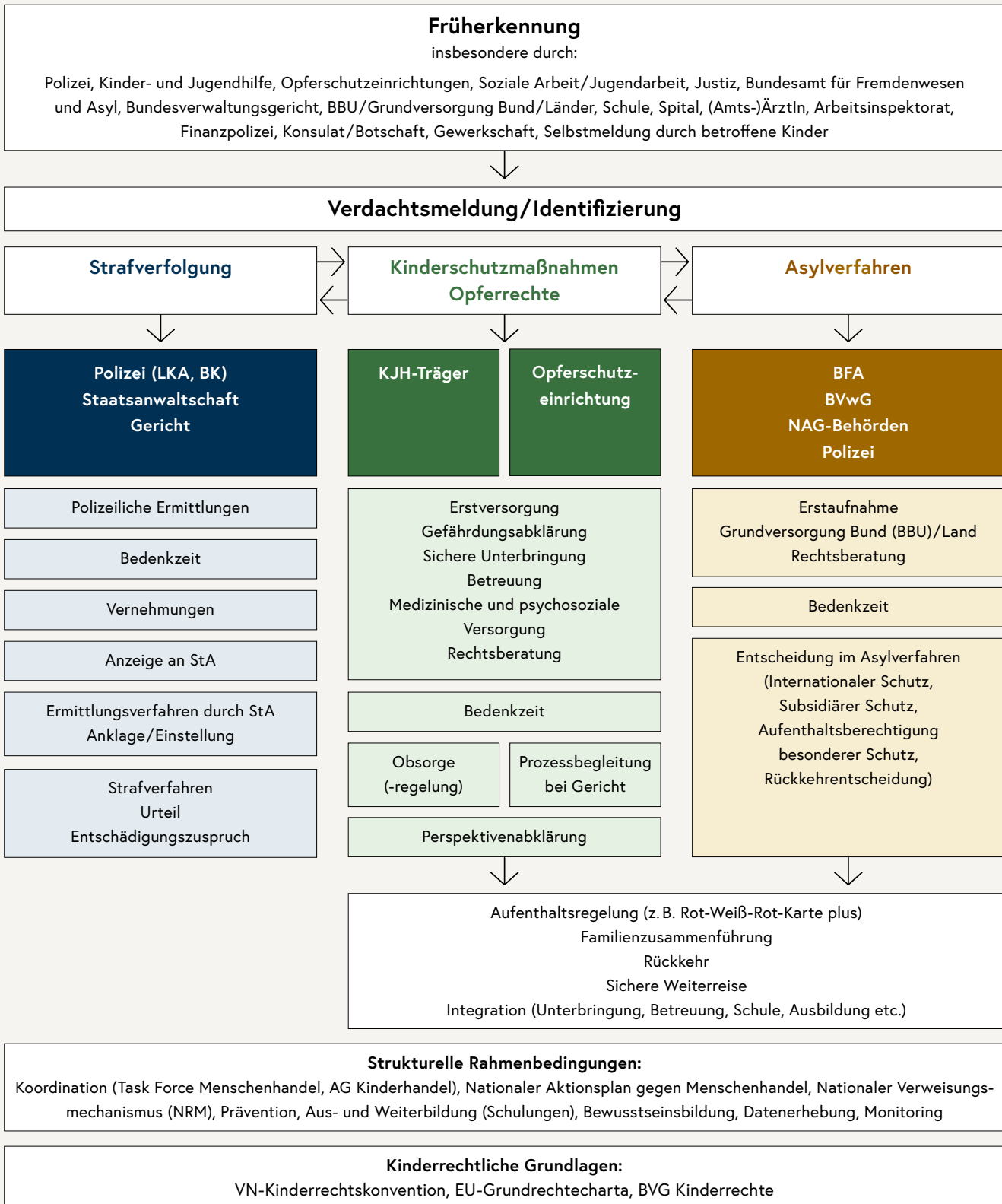
16 Der aktuelle Bericht von GRETA ist der 4. Evaluation Report zu Österreich v. 11.03.2025:

<https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/-/greta-publishes-its-fourth-report-on-austria>

17 Vgl. zu Österreich: <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria1>

18 Vgl. dazu die LBI-Website, <https://gmr.lbg.ac.at/forschung/menschenwuerde-und-oeffentliche-sicherheit>

# Kinderhandel in Österreich – Zuständigkeiten, Zusammenarbeit und Opferschutz



Die Übersicht stellt die Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperation der mit der Identifizierung, dem Schutz, der Betreuung und der weiteren rechtlichen Behandlung von Betroffenen von Kinderhandel durch die befassen Behörden und Opferschutzeinrichtungen dar und bildet damit einen Nationalen Verweisungsmechanismus zu Kinderhandel in Österreich ab.

# 2 Kinder- und Jugendhilfe

## 2.1 Sicherstellung des Kindeswohls durch die Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich des Kinderhandels nimmt die föderal strukturierte Kinder- und Jugendhilfe in Österreich eine zentrale Rolle ein: Sie ist gesetzlich dazu verpflichtet, durch die Gefährdungsabklärung, Vertretung und bestmögliche Betreuung und Versorgung den notwendigen Schutz für betroffene Kinder bereitzustellen. Ihre Aufgabe ist es, mit den anderen zuständigen Berufsgruppen parteiisch im Sinne des Kindeswohls zusammenzuarbeiten und eine kindgerechte Perspektive zu erarbeiten.

### § 138 ABGB – Kriterien für die Kindeswohlprüfung

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;

11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

## 2.2 Gefährdungsabklärung

Behörden, Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Angehörige von Gesundheitsberufen sind verpflichtet, den **Verdacht auf Kinderhandel** der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) mitzuteilen (**Mitteilungspflicht**, vgl. § 37 BKJHG 2013). Die schriftliche Mitteilung hat Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Verdachtsmomente sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Der Mitteilungspflicht stehen keine berufsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit entgegen. Die Träger der KJH haben die Pflicht, allen Hinweisen auf eine **Kindeswohlgefährdung** nachzugehen und gegebenenfalls eine Gefährdungsabklärung einzuleiten. Allgemein sollte eine Gefährdungsabklärung von zwei Fachkräften durchgeführt werden, insbesondere bei komplexen Themen. Die Abklärung dient dazu, das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und einen Hilfsbedarf festzustellen. Handlungsleitend ist auch hier das „Wohl des Kindes“, wie in § 138 ABGB, im BVG Kinderrechte und in der UN-Kinderrechtskonvention angeführt.

Kinder, Jugendliche und Eltern sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung und bei der Entscheidung über Erziehungshilfen zu beteiligen. Liegt eine Gefährdung vor, stehen ambulante Maßnahmen (Unterstützung der Erziehung) oder auch eine stationäre Unterbringung (Volle Erziehung) zur Verfügung, wenn z. B. das Kindeswohl bei Verbleib in der Familie nicht gewährleistet werden kann.

Die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeträgers (KJH-Trägers) richtet sich in erster Linie nach dem tatsächlichen Aufenthalt und erst zweitrangig nach der Meldeadresse.

## Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe – § 37 B-KJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(1a) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Geburt oder der Geburtsanmeldung in einer Krankenanstalt der begründete Verdacht, dass das Wohl eines Kindes, dessen Mutter Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung geworden ist, erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung des Kindes anders nicht verhindert werden, ist von der Krankenanstalt unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung gemäß Abs. 1 und 1a ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungs-pflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

## 2.3 Obsorge: Pflege und Erziehung bei Gefahr im Verzug

Sind die Eltern zur Pflege und Erziehung des Kindes nicht in der Lage, besteht die Verpflichtung der KJH, alle erforderlichen Schritte zur **Sicherung des Kindeswohls** zu setzen. Damit kommt der KJH eine Schlüsselrolle in der Interessensvertretung und Betreuung des Kindes sowie der Abklärung weiterer Perspektiven unter Beteiligung des betroffenen Kindes zu. Der KJH-Träger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge unverzüglich zu beantragen, kann bei **Gefahr im Verzug** die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung bis zur gerichtlichen Entscheidung vorläufig selbst treffen und ist im Umfang der getroffenen Maßnahmen vorläufig mit der Obsorge betraut (§ 211 Abs. 1 ABGB).

## 2.4 Krisenunterbringung

Sollte eine Krisenunterbringung für Kinder notwendig sein, gibt es unterschiedliche Versorgungssysteme in den Bundesländern. Es gibt stationäre Krisenzentren, aber auch Krisenpflegeeltern. Ein Krisenzentrum der KJH hat den grundlegenden Auftrag, in akuten Notlagen sofortigen **Schutz und Versorgung für Kinder und Jugendliche** bereitzustellen. Es dient als sicherer Anlaufpunkt, um in Krisensituationen wie z.B. in Fällen von Missbrauch oder Vernachlässigung schnelle Hilfe zu leisten und das Wohl der Betroffenen zu sichern. Darüber hinaus gewährleistet das Krisenzentrum die Vermittlung und Koordination weiterführender Unterstützungsmaßnahmen, um eine nachhaltige Stabilisierung der Situation zu erreichen.

Ein gutes Beispiel für den Kontext Kinderhandel ist das Krisenzentrum „**Drehscheibe**“ **der KJH der Stadt Wien**. Dabei handelt es sich um ein Krisenzentrum mit Sonderzuständigkeit für alle minderjährigen Fremden ohne festen Wohnsitz in Wien (keine Zuständigkeit für andere Bundesländer). Spezialisiertes Wissen zur **Betreuung von Opfern von Kinderhandel** ist in der Einrichtung vorhanden und der Fachbereich steht mit den Vertretungsbehörden der Herkunftsländer der Opfer von Kinderhandel sowie mit Behörden und Organisationen gegen Menschenhandel in Kontakt und Kooperation.

## 2.5 Die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJA) Österreichs haben den gesetzlichen Auftrag, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu wahren. In jedem Bundesland Österreichs ist eine weisungsfreie KIJA eingerichtet, die kostenlos, anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden kann. Die KIJA fungieren häufig als Erstanlaufstelle und/oder Ombudsstelle, wenn sich

für ein Anliegen niemand zuständig fühlt. Daraus ergibt sich ein guter Überblick über die kinderrechtliche Gesamtsituation in den Bundesländern. Außerdem ist es auch ihre Aufgabe, für die Einhaltung und Durchsetzung der Kinderrechte in der Gesellschaft und die Sensibilisierung für kinderrechtliche Problemfelder zu sorgen. Durch die intensive Vernetzung mit den verantwortlichen behördlichen Akteuren und den relevanten Beratungsstellen im Handlungsbereich „Kinderhandel“ nehmen die KIJA bei der Überprüfung der Anwendung der „Handlungsanleitungen“ eine zentrale Rolle ein.

# 3 Opferschutz

## 3.1 Opferrechte in verschiedenen Konstellationen

Opfer von Kinderhandel haben Anspruch auf eine Vielzahl von Rechten in Österreich, sowohl als eigenständige Personen mit speziellen Bedürfnissen und Rechten im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als auch als besonders schutzbedürftige Opfer nach der Strafprozessordnung (s. dazu Berufsgruppe Justiz). Im Kontext eines Asylverfahrens können Minderjährigen, nach einer jeweiligen Einzelfallprüfung, weitere Rechte als besonders schutzbedürftige Antragstellerinnen und Antragsteller zukommen.

## 3.2 Zuständigkeit und Obsorge

Werden möglicherweise von **Kinderhandel betroffene Kinder und Jugendliche** von ihren Eltern oder Obsorgeberechtigten begleitet, ist jedenfalls der **Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger)** für eine Abklärung des Verdachts zuständig (siehe Kap. Kinder- und Jugendhilfe, Meldung an die KJH – § 37 B-KJHG).

Bei **unbegleiteten** bzw. von ihren Obsorgeberechtigten getrennten **Minderjährigen** ist zunächst zu klären, welche Person oder Institution die **Obsorge** in Österreich innehat und demnach für das Kind verantwortlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Österreich „ganz alleinstehenden Minderjährigen“ für alle Teilbereiche der Obsorge jedenfalls „ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen ist“ (OGH 7 Ob 209/05v), sei dies eine natürliche Person oder der KJH-Träger. Generell besteht für unbegleitete Minderjährige die **gesetzliche Vertretung durch den KJH-Träger**, wenn die Obsorge durch das Gericht übertragen wurde. Für die Vertretung und Versorgung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, die möglicherweise von Kinderhandel betroffen sind und keinen Antrag auf Internationalen Schutz gestellt haben, ist ausschließlich der KJH-Träger zuständig. Besonders wichtig ist eine möglichst rasch handlungsfähige gesetzliche Vertretung in **asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren** für unbegleitete Minderjährige mit unklarem oder ungesichertem Aufenthalt (zur gesetzlich vorgesehenen Rechtsberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH siehe Kap. Minderjährige im Asylverfahren).

### 3.3 Betreuung und Versorgung

Die adäquate Versorgung und Betreuung von Kinderhandelsopfern stellt eine besondere Herausforderung dar, der derzeit nicht in zufriedenstellendem Maße nachgekommen werden kann. Die **Betreuungseinrichtung** sollte **Schutz und Sicherheit für das Opfer** bieten, Dolmetscherinnen und Dolmetscher (notfalls per Telefon) zur Verfügung haben, eine entsprechende psychosoziale Betreuung gewährleisten und die persönliche sowie telefonische Kontaktaufnahme von Einrichtungsfremden (möglichen Täterinnen und Tätern) zu den Kindern kontrollieren. In Wien gibt es für minderjährige Flüchtlinge das Krisenzentrum „Drehscheibe“ der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien. Betreuungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), die sich an eine andere Zielgruppe richten, können diesen Anforderungen in der Regel nicht gerecht werden. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Opfer rasch aus diesen Einrichtungen verschwinden, weil sie diese entweder selbständig verlassen oder von Kinderhändlerinnen und Kinderhändlern zu diesem Zweck abgepasst werden.

Die in Österreich bestehenden **Opferschutzeinrichtungen** werden in der Regel von der Polizei wegen der Übernahme von (potenziellen) Opfern von Kinderhandel kontaktiert und bieten eine sichere Unterkunft, Zugang zu medizinischer Versorgung, psychologische und rechtliche Beratung (auch bezüglich der Möglichkeit, Anzeige zu erstatten und Entschädigung zu erlangen), Beratung über Aufenthaltsrecht und Grundversorgung, Begleitung zu behördlichen Terminen, Hilfe bei der Beschaffung notwendiger Dokumente, die Koordination aller beteiligten Behörden und Einrichtungen, Unterstützung bei der Integration sowie gegebenenfalls bei Vorbereitungen für die Rückkehr. Diese Dienste erbringen die Opferschutzeinrichtungen immer im Einvernehmen mit den Opfern, unabhängig von deren Kooperation mit den Behörden, wobei besondere Bedürfnisse von Betroffenen möglichst beachtet werden sollen.

Die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel LEFÖ-IBF stellt umfassende Beratung, sicheres Wohnen und Betreuung in Schutzunterkünften sowie psychosoziale Beratung auch für von **Kinderhandel betroffene Mädchen** ab 15 Jahren österreichweit zur Verfügung.<sup>19</sup> Für die Beratung, Unterbringung und Betreuung von Mädchen und Frauen zwischen 15 und 24 Jahren, die von **Zwangsheirat** und verwandtschaftsbasierter Gewalt im Namen der „Ehre“ betroffen sind, gibt es mit „Orient Express“ eine österreichweite Schutzeinrichtung mit einer Notunterkunft und einer Übergangswohnung für einen Aufenthalt von Minderjährigen bis zur Volljährigkeit.<sup>20</sup>

---

19 Die bundesweite Schutzeinrichtung MEN VIA ist für die Unterstützung, Beratung und Betreuung von erwachsenen männlichen Betroffenen von Menschenhandel zuständig.

20 Auch in den Bundesländern Steiermark und Tirol gibt es solche Einrichtungen.

### 3.4 Identifizierung, Bedenkzeit für Opfer und Aufenthaltsrecht

Voraussetzung für den Schutz von Betroffenen von Menschenhandel ist deren Identifizierung als solche. Diese erfolgt in der Regel durch die Polizei, kann aber auch durch Asyl- und Fremdenrechtsbehörden oder Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Verdachtsfälle sind an das zuständige Landeskriminalamt (LKA) bzw. das Bundeskriminalamt (BK) zu melden.<sup>21</sup> Im Bereich der Strafverfolgung obliegt eine **Erkennung (Identifizierung) von Opfern des Menschenhandels** in Österreich den besonders geschulten und qualifizierten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der **Landeskriminalämter (LKÄ)**, Ermittlungsbereich 10 Schlepperei und Menschenhandel, und des **BK**, Abteilung 8 Schlepperei, Menschenhandel und Sonderermittlungen.<sup>22</sup> Bei Erkennen eines möglichen Opfers des Menschenhandels ist das zuständige LKA zu verständigen. Bei minderjährigen Opfern ist umgehend der KJH-Träger zu kontaktieren. Das LKA/EB 10 verständigt in allen Fällen einer möglichen Opferidentifizierung die zuständige Opferschutzeinrichtung. Daten von möglichen Opfern können auch ohne Einwilligung an die Opferschutzeinrichtungen weitergegeben werden.

Für alle Personen, bei denen konkrete **Anhaltspunkte für Menschenhandel** vorliegen, ist nach internationalen Vorgaben eine **Erholungs- und Bedenkzeit** vorgesehen, die in Österreich in der Dauer von **bis zu 30 Tagen** zugestanden werden kann.<sup>23</sup> Der Beginn der Bedenkzeit ergibt sich ab dem Zeitpunkt eines Erstkontaktes, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um ein mögliches Opfer des Menschenhandels handelt, das von den dafür zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten identifiziert wurde, oder ab positiver Bewertung eines angezeigten bzw. mitgeteilten Sachverhaltes gem. § 104a StGB durch die zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Betroffenen sind über die Erholungs- und Bedenkzeit zu informieren. Diese Zeit soll den Opfern (Verdachtsfall) ermöglichen, sich dem Einfluss von Menschenhändlerinnen und Menschenhändlern zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten möchten. Die Vorschrift soll in der Praxis eine solche Anwendung finden, dass die Tätigkeiten der zuständigen Behörden insbesondere in den strafprozessualen Ermittlungen (z. B. Vernehmungen) zu den entsprechenden Straftaten unberührt bleiben.

---

21 Eine wichtige Rolle spielt dabei die im Bundeskriminalamt eingerichtete Menschenhandels-Hotline, die bei Verdacht auf Menschenhandel anonym kontaktiert werden kann und rund um die Uhr erreichbar ist (siehe Kontaktdaten), vgl. Erlass des Bundesministeriums für Inneres zur Bekämpfung des Menschenhandels (§ 104a StGB) aus 2026.

22 Der Kriminalistische Leitfaden zu Menschen-, Kinderhandel und Prostitution umfasst u. a. Indikatorenlisten und Fragenkataloge für Vernehmungen.

23 So geregelt im BMI-Erlass S. 12 f. In der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels und den EU-Richtlinien gegen Menschenhandel ist eine Erholungs- und Bedenkzeit von „mindestens 30 Tagen“ verpflichtend vorgesehen.

Während dieses Zeitraums laufende verwaltungsrechtliche **Strafverfahren**, z.B. nach dem Fremdenpolizeigesetz, sind **aufzuschieben** und gegebenenfalls erst nach Ablauf einer festzulegenden Frist wiederaufzunehmen. Ebenso ist mit der Durchführung von **Zurückschiebungen** bei Verdachtsfällen zumindest bis zum Ablauf dieses Zeitraums zuzuwarten. Weiters hat die Gewährung der Bedenkzeit zur Folge, dass selbst bei aufrechter aufenthaltsbeendender Maßnahme bei potenziellen Opfern im Sinne des § 57 Abs. 1 Z 2 und Z 3 AsylG für zumindest 30 Tage von einer **Abschiebung Abstand zu nehmen** und somit auch mit der Stellungnahme an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zuzuwarten ist.

Mögliche Opfer des Menschenhandels (Verdachtsfälle) sind von den Behörden darauf hinzuweisen, dass

- durch Drittstaatsangehörige ein begründeter **Antrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“** beim BFA eingebracht werden kann, wenn dies zur Gewährleistung der Strafverfolgung erforderlich ist<sup>24</sup> und sofern ein solcher Aufenthaltstitel nicht von Amts wegen geprüft wird (§ 57 Abs. 1 AsylG), bzw.
- durch EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung bei der Niederlassungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) beantragt werden soll.<sup>25</sup>

### 3.5 Perspektivenabklärung – Familienzusammenführung, Rückkehr oder Weiterreise

Im Fall von unbegleiteten und von ihren Obsorgeberechtigten getrennten Minderjährigen sollen nachhaltige **Zukunftsperspektiven** jedenfalls umfassend und unter Berücksichtigung des Einzelfalls abgeklärt werden. Diese inkludieren u. a.

- eine mögliche **Familienzusammenführung**, entweder in Österreich, sofern das Kind aufenthaltsberechtigt ist und die gesetzliche Grundlage dafür gegeben ist, im Herkunftsland oder auch in einem anderen (EU-)Staat auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung,
- die mögliche Verpflichtung zur **Ausreise in den Heimatstaat** sowie
- die Unterstützung, wenn das Kind trotz Aufenthaltsrecht in Österreich **freiwillig** in sein Heimatland **zurückkehren** möchte.

---

24 Betroffene können eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ mit der Gültigkeit von 12 Monaten nur bei Vorliegen eines laufenden Strafverfahrens (das bereits mit dem Ermittlungsverfahren beginnt) bzw. bei Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen beantragen oder deren Verlängerung beantragen, um in ihrem Herkunftsstaat nicht neuerlich der Gefahr von Menschenhandel ausgesetzt zu werden; siehe dazu IOM, Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige, Wien 2021, 28 f. sowie IOM, Die internationale Dimension der österreichischen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels, Wien 2024, 29 f.

25 Siehe zu aufenthaltsrechtlichen Aspekten in Kap. Minderjährige im Asylverfahren

Es kann auch vorkommen, dass Minderjährige in Österreich Familienmitglieder bzw. Verwandte haben und mit diesen in ein anderes (EU-)Land weiterreisen möchten. Weiters gilt es umfassend abzuklären, ob und wie eine tatsächliche Familienzusammenführung dem **Kindeswohl** entspricht und wie sie gegebenenfalls best- sowie schnellstmöglich unterstützt werden kann.

Eine Familienzusammenführung in Österreich im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) ist möglich, sofern dem (minderjährigen) **Kind** der Status der oder des **Asylberechtigten** rechtskräftig zuerkannt wurde. Hier kann unmittelbar nach Rechtskraft der Zuerkennung der Asylberechtigung der Antrag durch die Familienangehörigen gestellt werden.<sup>26</sup> Im Falle der Zuerkennung des **subsidiären Schutzstatus** beträgt die Wartezeit für den Familiennachzug drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Schutzzuerkennung<sup>27</sup>. Unbegleitete Minderjährige werden von der Rechtsberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) vertreten. Bei Ablehnung einer Familienzusammenführung ist zu begründen, warum diese nicht im Interesse der oder des Minderjährigen liegt.

Für **unbegleitete** und von ihren Eltern getrennte **Kinder und Jugendliche** muss so rasch wie möglich die **Suche nach Familienangehörigen** und die Zusammenführung mit den Eltern oder anderen Verwandten eingeleitet werden. Bei dieser Suche haben mündige Minderjährige mitzuwirken, außer es ergibt sich der Verdacht einer Gefahr für die Jugendliche oder den Jugendlichen. Die Minderjährigen sollten durch die Familiensuche jedenfalls keinem Risiko ausgesetzt werden.

Bei Opfern von Kinderhandel kann es nämlich auch sein, dass die **Eltern** in Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung involviert waren bzw. davon Bescheid wussten. Dieser Umstand ist jedenfalls immer umfassend unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden und anderer Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Kindeswohlprüfung durch die KJH zu erheben. Wenn ein Asylverfahren anhängig ist, ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass kein Kontakt mit lokalen Behörden im Herkunftsland des Kindes aufgenommen werden darf.

Wird im Ergebnis eines Asylantrags eine durchführbare oder rechtskräftige **Rückkehrentscheidung durch das BFA** erlassen, ist die Rückkehrberatung der BBU verpflichtend aufzusuchen (siehe § 52a Abs. 2 BFA-VG). Die Rückkehrberatung bietet eine grundsätzliche

---

26 Durch eine Verordnung wurde im Juli 2025 die behördliche Pflicht zur Entscheidung über Anträge auf Familienzusammenführung zunächst bis September 2026 ausgesetzt. Eine Ausnahme soll für unbegleitete minderjährige Fremde bestehen, wenn das Recht auf Achtung des Familienlebens die für die Aussetzung der Familienzusammenführung angeführten Gründe überwiegt.

27 Zudem ist bei subsidiär schutzberechtigten Kindern zu berücksichtigen, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Familienzusammenführungsverfahrens noch minderjährig sein müssen, damit ihren Angehörigen ein Visum erteilt werden kann.

Perspektivenabklärung an, in deren Rahmen auch mögliche Unterstützungsleistungen bei freiwilliger Rückkehr besprochen werden. Die **Rückkehrberatung der BBU** koordiniert eine unterstützte freiwillige Rückkehr und leitet die Betroffenen, gegebenenfalls mit Unterstützung der KJH, an eine beauftragte Opferschutzeinrichtung wie LEFÖ-IBF sowie an anerkannte Organisationen wie die Internationale Organisation für Migration (IOM) weiter, um die persönlichen und familiären Umstände der Minderjährigen im Einzelfall zu erheben (siehe IOM „Leitfaden 4: Freiwillige Rückkehr von Personen in vulnerablen Situationen“). Im Zuge der organisatorischen Rückkehrhilfe bereitet die BBU in Zusammenarbeit mit IOM die freiwillige Ausreise des Minderjährigen in das Rückkehrland vor und ermittelt hierbei auch mögliche staatliche Unterstützungsleistungen (Übernahme der Heimreisekosten, finanzielle Starthilfe, medizinische oder sonstige Unterstützung, Aufnahme in ein Reintegrationsprojekt), die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Diese Unterstützungsleistungen können im Wege der BBU-Rückkehrberatung beim BFA, dem die Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr obliegt, beantragt werden.

Wenn ein betroffenes Kind nach einem Rückkehrberatungsgespräch den Wunsch nach einer **Rückkehr in das Herkunftsland** bzw. einer **Zusammenführung mit der Familie** im Herkunftsland äußert, muss die in Österreich obsorgeberechtigte Person/Institution in jedem Fall einer freiwilligen Rückkehr zustimmen, da die Entscheidung dazu nicht von Minderjährigen allein getroffen werden kann. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Institution in Österreich, im Rahmen einer **Kindeswohlprüfung** abzuklären, ob die freiwillige Rückkehr im besten Interesse des Kindes ist. Es darf auch in diesem Fall nicht außer Acht gelassen werden, dass die Familie in die Menschenhandelskette involviert sein könnte, z. B. durch den Verkauf des Kindes an einen Dritten.

Um eine sichere und freiwillige Rückkehr für Opfer von Kinderhandel in das Herkunftsland und gegebenenfalls eine Zusammenführung mit der Familie bzw. die Rückkehr in eine Kinderbetreuungseinrichtung des Herkunftslandes zu ermöglichen, sollte in allen Fällen vor einer freiwilligen Ausreise des Kindes eine **Gefahrenanalyse** durchgeführt werden. Seitens IOM wird bei Fällen von unbegleiteten oder von ihren Obsorgeberechtigten getrennten Minderjährigen, die den selbstständigen Wunsch nach einer Rückkehr äußern, ein **Family Assessment** (Erhebung der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Situation) im Rückkehrland durchgeführt, dessen Ergebnisse bei der Einschätzung der Frage, ob die Rückkehr dem Kindeswohl entsprechen würde, herangezogen werden können. Obsorgeberechtigten in Österreich ist es zumeist nicht möglich, die Bedingungen im Herkunftsland wie etwa Familiensituation, Sicherheitslage, Bildungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung, Wohnverhältnisse, etc. zu prüfen, weshalb es grenzüberschreitender Zusammenarbeit bedarf.

Ist eine Weiterreise in ein anderes Land (z. B. zu Angehörigen) oder eine Rückkehr in das Herkunftsland zumindest vorläufig nicht im besten Interesse des Kindes, sind, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, umfassende Maßnahmen zur **Betreuung und Integration des Kindes in Österreich** zu treffen (Unterbringung, medizinische Versorgung, Schule/Beschäftigung, Freizeit). Für Perspektivenabklärung, Begleitung, Vertretung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die möglicherweise von Kinderhandel betroffen sind, ist im Vorfeld einer Entscheidungsfindung ausschließlich der KJH-Träger zuständig.

### 3.6 Prozessbegleitung für Minderjährige

Opfer haben im **Strafverfahren** u. a. folgende Rechte (§ 66 StPO):

- Recht auf Information, dass Prozessbegleitung zusteht und was das ist;
- Information über den Gegenstand des Verfahrens und die Opferrechte;
- Recht auf Akteneinsicht;
- Recht auf Beistellung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern – auch schon im Ermittlungsverfahren der Polizei.

**Minderjährige Opfer** werden als besonders schutzbedürftige Opfer anerkannt und haben im Verfahren zusätzliche Rechte (§ 66a StPO), u. a.:

- Vernehmung im Ermittlungsverfahren auf Verlangen des Opfers von einer Person des gleichen Geschlechts;
- Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach unzumutbaren Einzelheiten der Straftat oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich;
- eine schonende Vernehmung im Ermittlungs- und im Strafverfahren;
- Beiziehen einer Person ihres Vertrauens und Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung;
- Opfer haben das Recht auf Anwesenheit während der Hauptverhandlung und auf Rechtsvertretung im Strafverfahren.

Darüber hinaus steht bestimmten Opfergruppen, unter die auch minderjährige Opfer von Menschenhandel fallen können, gemäß § 66b StPO die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung** zu, zu deren Voraussetzungen sie bereits vor ihrer ersten Befragung zu informieren sind. Unter psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung versteht man die kostenlose Unterstützung von bestimmten Opfern bzw. Zeuginnen und Zeugen von Gewalt bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie Pflichten in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren. Prozessbegleitung beginnt mit einer Beratung vor der Anzeige und umfasst sowohl die psychosoziale Begleitung als auch die juristische Unterstützung im gesamten Verfahren (siehe Berufsgruppe Justiz).

Prozessbegleitung wird von bestimmten **Opferschutzeinrichtungen** gewährt. In Österreich bieten LEFÖ-IBF ([www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)) für Mädchen und Frauen und MEN VIA ([www.men-center.at/arbeitsbereiche/men-via](http://www.men-center.at/arbeitsbereiche/men-via)) für betroffene Burschen und Männer Prozessbegleitung im Bereich Menschenhandel an.

### 3.7 Nichtbestrafungsprinzip – Non-Punishment

Kinderhandel ist geprägt von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und zeigt sich in vielfältigen Ausbeutungsformen. Dabei kann es im Zuge der Menschenhandelsituation (Rekrutierung, Transport) zur Begehung von Rechtsverletzungen kommen, die von Kindern selbst nicht zu verhindern waren (z. B. unrechtmäßiger Grenzübertritt nach Entführung bzw. unter Gewalteinwirkung), oder die Ausbeutung selbst liegt darin, Kinder zur Begehung von Straftaten (z. B. niederschwellige Eigentumsdelikte wie Taschendiebstahl, Ladendiebstahl oder Drogendelikte) oder zu Verwaltungsübertretungen (z. B. Bettelei) zu zwingen. Daher ist zu bedenken, dass **Kinder und Jugendliche**, die durch eine strafbare Handlung aufgefallen sind, zugleich **Täterinnen bzw. Täter und Opfer der Straftat Menschen- bzw. Kinderhandel** sein können.

Eine strafrechtliche Verantwortung setzt vorwerfbares, schuldhaftes Verhalten voraus – diesem trägt das **Nichtbestrafungsgebot** Rechnung: Nach Art. 26 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel haben die Vertragsstaaten Regelungen vorzusehen, Opfer für ihre Beteiligung an Straftaten nicht zu bestrafen, wenn diese aufgrund der Situation des Menschenhandels dazu gezwungen wurden.<sup>28</sup>

Daraus ergeben sich vielfache Herausforderungen für eine **Opferidentifizierung**, auch weil sich viele Kinder und Jugendliche selbst nicht notwendigerweise als Opfer einer Straftat verstehen. Deshalb ist zur Abklärung der Situation die Kooperation zwischen Polizei, KJH und Opferschutzeinrichtungen von großer Bedeutung. Auch die Arbeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Sinne der Leitung des Ermittlungs- bzw. Hauptverfahrens und jene der Verwaltungsstrafbehörden spielt hier eine Rolle.

In diesem Stadium ist auch die Notwendigkeit einer **Altersunterscheidung** (Feststellung der Strafmündigkeit) nach den gesetzlichen Grundlagen (Strafgesetzbuch/Strafprozessordnung/Verwaltungsstrafgesetz) unter Heranziehung neuester medizinischer und

---

28 Die EU-Richtlinie 2024/1712 gegen Menschenhandel geht noch weiter und fordert auch den Verzicht auf Strafverfolgung im Fall erzwungener Straftaten und anderer unrechtmäßigen Handlungen (Art 8).

sozialwissenschaftlicher Standards gegeben. Bei Personen unter 14 Jahren kommt eine (verwaltungs-)strafrechtliche Verfolgung nicht in Betracht (Strafunmündigkeit).

Sowohl Gerichte als auch Verwaltungsstrafbehörden sind gefordert, bei Vorliegen entsprechender Hinweise **von Amts wegen zu prüfen**, ob ein sogenannter „entschuldigender Notstand“ (§ 10 StGB bzw. § 6 VStG) vorliegt.<sup>29</sup>

Voraussetzungen für die Anwendung des § 10 StGB sind:

- ein unmittelbar drohender bedeutender Nachteil für eine Person (z. B. Drohung mit einer Körperverletzung);
- der Schaden, der durch die Tat entsteht, darf gegenüber dem drohenden Nachteil nicht unverhältnismäßig sein;
- auch ein mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch hätte in der Lage der Täterin oder des Täters genauso gehandelt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, ist das **Verfahren einzustellen**.

Aufgrund der angeführten Problematik, dass sich Minderjährige selbst oft gar nicht als Opfer sehen, kann es auch dazu kommen, dass Betroffene erst dann als Opfer identifiziert werden, wenn sie bereits bestraft worden sind. In diesen Fällen ist es notwendig, entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren wiederaufzunehmen und die Folgen einer bereits vollzogenen Strafe (durch Rückzahlung von eingehobenen Geldstrafen bzw. durch allfällige Haftentschädigung) rückgängig zu machen, wenn die Bestrafung zu Unrecht erfolgt ist.

Das Non-Punishment-Prinzip kann nur dann greifen, wenn es entsprechende Hinweise auf die Opfereigenschaft gibt. Die eingehende Prüfung dieser Hinweise obliegt der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht oder der Verwaltungsstrafbehörde. In diesem Zusammenhang ist es daher insbesondere auch geboten, in einem Verfahren wegen des Verbrechens des Menschenhandels zu erheben, ob minderjährige Opfer existieren, die allenfalls in Anwendung des Non-Punishment-Prinzips nicht hätten bestraft werden dürfen.

---

29 Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechts existiert ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz BMJ – S130.007/0007-IV 1/2017; für Verwaltungsstrafverfahren gilt ein Rundschreiben vom BKA-Verfassungsdienst vom 19.04.2017, BKA – 601.468/0004-V/1/2017 (<https://rm.coe.int/rundschreiben-bka-601-468-0004-v-1-2017/1680758c3d>); zur Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips im Verwaltungsstrafrecht wird nun auch ein eigener Leitfaden von der Task Force Menschenhandel herausgegeben.

# 4 Minderjährige im Asylverfahren

## 4.1 Unbegleitete minderjährige Fremde

Sowohl von ihren leiblichen Eltern bzw. Obsorgeberechtigten begleitete als auch insbesondere **unbegleitete minderjährige Fremde (UMF)** oder von fremden Erwachsenen begleitete Kinder können im Rahmen ihrer Flucht nach Österreich erheblichen **Gefahren wie Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung** ausgesetzt sein und damit Opfer von **Kinderhandel** werden. Für die Risikogruppe der UMF können auch nach der Ankunft in Österreich weiterhin **Schutzlücken** bestehen, weil viele dieser Kinder im Zulassungsverfahren und teilweise auch darüber hinaus keine für sie zuständigen Obsorgeberechtigten in Österreich haben. Erst nach der formellen Zulassung zum Asylverfahren, der Zuweisung in die Grundversorgung eines Landes und nach Antrag beim Pflschaftsgericht (örtlich zuständiges Bezirksgericht) wird die **Obsorge** (mit der gesetzlichen Vertretung) auf den zuständigen **Kinder- und Jugendhilfeträger (KJH-Träger)** übertragen.<sup>30</sup> Dies betrifft alle mündigen UMF in der Grundversorgung des Bundes sowie teilweise auch unmündige UMF, da diese nur in sieben Bundesländern gleich in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) untergebracht werden (einzig in Wien werden alle UMF in KJH-Einrichtungen betreut).<sup>31</sup>

## 4.2 Erstbefragung und Erstaufnahme

Bereits im Zuge der **Erstbefragung** durch die Polizei bei Asylantragsstellung steht die Identifizierung potenzieller Vulnerabilitäten im Fokus. Auch die **Erstaufnahme in einer Bundesbetreuungseinrichtung** dient vordergründig der Identifizierung möglicher Vulnerabilitäten oder eines erhöhten Betreuungsbedarfs. Anhand eines Leitfadens werden etwaige Gewaltvorfälle oder auch ein Verdacht auf Menschenhandel abgeklärt. Das **Kinderschutzkonzept der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU)** dient dafür als Richtlinie. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Berücksichtigung allfälliger besonderer Bedürfnisse, insbesondere im Rahmen der

---

30 Bericht der vom BMJ eingesetzten unabhängigen Kindeswohlkommission, Wien 2021, 112 f., 221 f. und deren Empfehlungen 234 f., [www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Kindeswohlkommission.html](http://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Kindeswohlkommission.html)

31 Auf europäischer Ebene setzt zudem das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) Mindeststandards für die Asyl- und Aufnahmesysteme der Mitgliedsstaaten. Diese heben u. a. den besonderen Schutzbedarf von Opfern von Menschenhandel hervor.

Quartierzuweisung und der Unterbringung. Zu diesem Zweck wird in allen Bundesbetreuungseinrichtungen entsprechend qualifiziertes und sensibilisiertes Betreuungspersonal eingesetzt. Bei Bedarf kann psychologische Betreuung sowie verstärkte soziale Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Informationsvermittlung an Kinder und Jugendliche ist in einer ihrem Alter, dem Entwicklungs- und Bildungsstand entsprechenden Art und Weise durch dafür geschultes Personal durchzuführen und, wenn notwendig, sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuzuziehen.

Für unmündige unbegleitete Minderjährige ist ab der Ankunft in der Erstaufnahmestelle eine **Rechtsberatung der BBU** und damit eine gesetzliche Vertretung im Asylverfahren gesetzlich (gem. § 10 Abs. 3 und 6 BFA-VG) vorgesehen. Im Zuge der Erstbefragung bringt die Rechtsberaterin oder der Rechtsberater den **Asylantrag** ein. Für die mündigen minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerber erfolgt dagegen erst nach der Erstbefragung eine Rechtsberatung. In den Betreuungseinrichtungen der BBU gibt es aber auch „UMF-Sprechstunden“ als offene Rechtsberatung. Neben der möglichst raschen Abklärung der Obsorge für unbegleitete Minderjährige ist durch die Rechtsberatung die Bereitstellung von Informationen, die Berücksichtigung der Anliegen des Kindes sowie eine angemessene Betreuung sicherzustellen.<sup>32</sup>

### 4.3 Asylverfahren und Berücksichtigung des Kindeswohls

Im Zulassungsverfahren ist das **Alter von Kindern und Jugendlichen** als Voraussetzung für den Zugang zu kinderspezifischen Rechten durch Gespräche und/oder Dokumente festzustellen. Behauptet eine Person, minderjährig zu sein, ist diese bis zum Beweis des Gegenteils als Kind bzw. Jugendlicher unter 18 Jahren zu behandeln. Nur bei Zweifel an der Minderjährigkeit ist eine Alterseinschätzung durch ein medizinisches Gutachten vorzunehmen. Umgekehrt ist auch eine behauptete Volljährigkeit bei Zweifeln zu hinterfragen.

Immer wieder kommt es vor, dass **unbegleitete Minderjährige vor oder während des Asylverfahrens** eine Betreuungseinrichtung **verlassen** und sich damit dem Asylverfahren entziehen. Ein Teil dieser Kinder reist eigenständig in andere Länder, u. a. um Familienmitglieder bzw. Verwandte zu erreichen. In vielen Fällen bleibt der Aufenthalt der abgängigen Kinder jedoch unbekannt. Bei Abgängigkeit ist von Seiten der Betreuungseinrichtung bzw. der Obsorgeberechtigten die Polizei zu informieren und eine Abgängigkeitsanzeige zu erstatten. Dem **Risiko des „Verschwindens“** sollte bestmöglich durch präventive Maßnahmen begegnet werden. Von internationalen Organisationen

---

32 S. dazu UNHCR Österreich, Der Kindeswohlvorrang im Asylverfahrenskontext, Wien 2021, <https://www.unhcr.org/at/media/unhcr-kindeswohlbericht-juni2021-pdf>

sowie Kinderschutzexpertinnen und Kinderschutzexperten werden insbesondere die sofortige **Bestellung von Obsorgeberechtigten ab dem Tag der Ankunft** (falls später, ab der Identifizierung) eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen bzw. **die gesetzliche Übertragung der Obsorge an die KJH**, die altersentsprechende Unterbringung und Betreuung in der Aufnahmeeinrichtung, zielgruppengerechte Informationen zum Asylverfahren, die Rechtsvertretung im Asylverfahren sowie die Arbeit mit Eltern in Herkunfts- oder Zielländern gefordert (siehe UNHCR-Kriterien, FN 32).

Das **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)** prüft im Rahmen eines jeden Asylverfahrens in jedem Einzelfall umfassend und objektiv das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines **Asylstatus**, des **Status des subsidiär Schutzberechtigten**, aber auch, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine „**Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz**“ gem. § 57 AsylG vorliegen (siehe Berufsgruppe Asyl- und Fremdenrecht). Wird der Antrag auf Internationalen Schutz abgewiesen, hat vor der Erlassung der Rückkehrentscheidung von Amts wegen oder auf begründeten Antrag die Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung zu erfolgen, sodass möglicherweise im Rahmen dieser Prüfung Betroffene von Kinderhandel erkannt werden. Grundsätzlich ist ein solcher Aufenthaltstitel insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel u. a. dann zu erteilen, wenn dies zur Gewährleistung der Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang dient (siehe Kap. Opferschutz). Ein solcher Aufenthaltstitel kann für Betroffene von Menschen- oder Kinderhandel, die in einem laufenden Verfahren mit den Behörden kooperieren<sup>33</sup> und in ihrem Herkunftsstaat möglicherweise der neuerlichen Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt sind, gewährt werden.<sup>34</sup>

Im Kontext des **Asylverfahrens**, in der Betreuung während des Verfahrens sowie im Rahmen einer möglichen Außerlandesbringung nach einem rechtskräftig negativ entschiedenen Asylverfahren, das heißt, wenn kein Schutzbedarf festgestellt werden konnte, ist das **Kindeswohl in jedem Einzelfall** sowohl in der rechtlichen Entscheidungsfindung als auch in der Verfahrensführung gebührend **zu berücksichtigen**. Das Kindeswohl soll durch eine Reihe von **Verfahrensgarantien** sichergestellt werden, wie etwa durch die Bereitstellung von Informationen, die Beteiligung des Kindes am Verfahren sowie die schriftliche Erläuterung und Begründung der Berücksichtigung des Kindeswohls. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat in seinem **Leitfaden „Kindeswohl im Asyl- und**

---

33 Für die Erteilung des Aufenthaltstitels besteht für Opfer zwar keine gesetzliche Verpflichtung, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, de facto sind jedoch Aussagen von Opfern für ein Strafverfahren erforderlich. Eine effektive Kooperation hat jedenfalls mit dem BFA zu erfolgen, s. IOM, Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige, 28 f.

34 Betroffene von Menschen- und Kinderhandel sollen nach der neuen EU-Richtlinie aus 2024 auch dann internationalen Schutz beantragen können, wenn sie als mutmaßliches Opfer noch nicht identifiziert sind.

**Fremdenrecht**“ die wesentlichen Kriterien der Kindeswohlprüfung anhand der aktuellen Judikatur ausgearbeitet.<sup>35</sup>

## 4.4 Vor einer Rückkehr oder Abschiebung zu beachten

Entscheidungen zur **Aufenthaltsbeendigung** müssen das Kindeswohl sowie mögliche Gefahren einer erneuten Ausbeutung bei einer Rückkehr (re-trafficking) berücksichtigen. Nach Erlassung eines Bescheids durch das BFA wird den Minderjährigen von der Rechtsberatung der BBU eine Besprechung des Bescheids angeboten. Die gesetzliche Vertretung im Beschwerdeverfahren erfolgt durch die KJH. Die **Rechtsvertretung** kann über Beauftragung der KJH aber auch durch die Rechtsberatung der BBU oder andere Rechtsberatungseinrichtungen übernommen werden. Erhalten Betroffene von Kinderhandel keine Aufenthaltsberechtigung und müssen in ihr Herkunftsland zurückkehren, besteht eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise.

Vor einer **Abschiebung** von unbegleiteten Minderjährigen ist sicherzustellen, dass die Betroffenen im Rückkehrstaat einem Mitglied ihrer Familie oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden, wobei neue Verfolgungsrisiken zu beurteilen sind. Dabei ist in jedem Fall eine **Kindeswohlprüfung** durchzuführen und zu prüfen, ob für den UMF im Herkunftsland eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht und eine Betreuung im Zielstaat tatsächlich sichergestellt ist. Bei einer Rückkehrentscheidung ist insbesondere das Alter, der Gesundheitszustand, die besondere Schutzbedürftigkeit, das Ausmaß der Integration und das soziale Umfeld von Minderjährigen zu berücksichtigen.

Sofern zuvor eine „**Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz**“ gem. § 57 AsylG erteilt wurde und die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen sowie das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (A2 Sprachzeugnis und Wertekurs) erfüllt ist und der Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft und eines Krankenversicherungsschutzes vorliegt, kann von Amts wegen die mögliche Überleitung in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) mit einer „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ nach § 41a Abs. 3 NAG erfolgen. Unabhängig von der vorherigen Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 57 AsylG kann einem aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen, der sich aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung zwischen den leiblichen Eltern und dem KJH-Träger nicht bloß vorübergehend in der Obhut von Pflegeeltern oder des KJH-Trägers befindet, zum Schutz des Kindeswohls ein Aufenthaltstitel „**Rot-Weiß-Rot – Karte plus**“ nach § 41a Abs. 10 NAG erteilt werden (s. Bereich Asyl- und Fremdenrechtsbehörden).

---

<sup>35</sup> [https://www.bvwg.gv.at/dam/jcr:2b0797f9-0f06-4e86-95ba-a6b7fbec364e/Kindeswohl%20-%20Leitfaden%20überarbeitete%20Fassung%20samt%20Verlinkungen%202025\\_bf.pdf](https://www.bvwg.gv.at/dam/jcr:2b0797f9-0f06-4e86-95ba-a6b7fbec364e/Kindeswohl%20-%20Leitfaden%20überarbeitete%20Fassung%20samt%20Verlinkungen%202025_bf.pdf)

# 5 Missbrauch, Ausbeutung und Kinderhandel im digitalen Raum

Im Internet verfügbare Online-Inhalte und insbesondere die Sozialen Medien eröffnen viele Chancen für Kinder und Jugendliche, bringen aber aufgrund des allgemeinen Zugangs, der im Netz herrschenden Anonymität und der raschen Verbreitung von Nachrichten sowie Bildern auch zahlreiche Gefahren mit sich. Kriminelle Netzwerke bedienen sich nämlich zunehmend der digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien. So ist seit einiger Zeit zu beobachten, dass sich die **Anwerbung von (potenziellen) Opfern von Menschen- und Kinderhandel**, vor allem zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in privaten Räumlichkeiten, auf das Internet und die sozialen Medien verlagert hat.<sup>36</sup>

**Sexualisierte Gewalt im Internet** ist mittlerweile bereits zu einem Alltagsphänomen geworden, von dem viele Kinder und Jugendliche betroffen sind. Aktuelle Umfragen zufolge waren knapp 40 Prozent der 11- bis 17-jährigen Buben als auch Mädchen zumindest einmal bereits mit Formen sexueller Belästigung im Internet konfrontiert.<sup>37</sup> Schätzungen internationaler Organisationen zufolge kursieren viele Millionen Bilder und Videos von Kindesmissbrauch im Netz. Davon laufen rund 61 % über Server, die sich in Europa befinden bzw. dort gehostet werden. Auch die beiden österreichischen Meldestellen Stopline<sup>38</sup> sowie die Menschenhandels-Hotline des Bundeskriminalamtes melden einen kontinuierlichen Anstieg der Meldungen in den letzten Jahren.<sup>39</sup>

## 5.1 Von Online-Kontakten zu Kindesmissbrauch

Diese neuen Formen der Ausbeutung im digitalen Raum beginnen häufig mit **Grooming**, einer manipulativen Online-Kontaktanbahnung mit der Intention, ein tatsächliches Treffen mit Minderjährigen herbeizuführen, um sie in weiterer Folge sexuell zu missbrauchen. Grooming kann auch darauf abzielen, von minderjährigen Personen intime Fotos oder Videos zu erhalten und sie mit deren Veröffentlichung zu erpressen (**Sextortion**), um mehr

---

36 GRETA-Report online-and technology-facilitated trafficking in human beings, Council of Europe 2022

37 Saferinternet.at, Jugendstudie 2024

38 Im Jahresbericht von Stopline für 2024 sind rund 90.000 Meldungen an potenziellen sexuellen Missbrauchsdarstellungen von Minderjährigen verzeichnet: <https://www.stopline.at/de/news-und-presse/downloads/jahresberichte>

39 menschenhandel@bmi.gv.at, humantrafficking@bmi.gv.at

oder „härteres Material“ zu bekommen sowie entsprechende Missbrauchsdarstellungen von diesen Kindern und Jugendlichen selbst herzustellen.

Jeder Herstellung von **sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial** geht grundsätzlich der sexuelle Missbrauch eines Kindes voraus. Das Besitzen und Verbreiten sexualbezogener Aufnahmen vom Missbrauch Minderjähriger, etwa durch Hochladen auf öffentlichen Plattformen, ist illegal und kann strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 207a StGB).<sup>40</sup> Für Jugendliche gibt es jedoch Ausnahmen: Sind sie über 14 Jahre alt, dürfen sie im gegenseitigen Einverständnis selbst aufgenommene erotische Fotos und Videos von sich über digitale Medien versenden (**Sexting**).

Das zwischen Jugendlichen einvernehmliche **Sexting** ist mittlerweile Teil der Jugendkultur geworden. Für Jugendliche gehört es oft zum Flirten oder zur Beziehungsgestaltung dazu.

Weder das vertrauensvolle Versenden noch der Besitz der eigenen intimen Fotos ist in diesem Fall für die Jugendlichen strafbar. Gehen Beziehungen oder Freundschaften in die Brüche, fallen allerdings oft auch die Hemmungen weg, die empfangenen Nacktaufnahmen an andere Menschen weiterzuschicken oder öffentlich ins Internet zu stellen. Außerdem kann es oft auch zu unerwünschten Kontakten kommen, wenn die Aufnahmen in falsche Hände geraten. So könnten zum Beispiel Menschenhändlerinnen und Menschenhändler auf Jugendliche, die sich online sehr freizügig präsentieren, aufmerksam werden und diese dann unter falschen Versprechungen zu pornografischen Aufnahmen und Filmen zwingen.

Häufig bedienen sich Menschenhändlerinnen und Menschenhändler auch der **Loverboy-Methode**. Dabei suchen meist junge Männer gezielt nach minderjährigen Mädchen, um sich ihr Vertrauen zu erschleichen und sie später in Form der Zuhälterei auszubeuten. Loverboys treiben sich oft in der Nähe von Schulen, in Discotheken, Clubs, Bars oder Szene-Lokalen herum, machen den Mädchen Versprechen und heucheln Zuneigung oder gar Liebe. Dies funktioniert über emotionale Abhängigkeit – ist erst einmal das Vertrauen aufgebaut, wird zunehmend Druck ausgeübt. Ein neues Spielfeld der Loverboys sind vor allem soziale Netzwerke, Online Dating-Börsen oder Plattformen wie „Onlyfans“, wo man Fotos und Videos mit sexualisierten Inhalten gegen Geld anbieten kann. Das Mindestalter

---

40 Für dieses Delikt wurde 2023 der Strafrahmen erhöht und um eine neue Qualifikation bei einer Vielzahl an Abbildungen oder Darstellungen ergänzt.

ist hier zwar 18 Jahre, aber Testregistrierungen haben gezeigt, dass es einfach ist, die Altersverifizierung zu umgehen oder zu täuschen.<sup>41</sup>

Aufgrund dieser potenziellen Gefahren ist auch grundsätzlich ein **Mindestalter** für die Nutzung der diversen Plattformen vorgesehen. Nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung beträgt das Mindestalter für österreichische Nutzerinnen und Nutzer Sozialer Netzwerke 14 Jahre. Einige Plattformen wie Instagram, Snapchat oder TikTok erlauben die Nutzung im Rahmen ihrer eigenen Richtlinien allerdings bereits ab dem Alter von 13 Jahren (rechtlich gilt in Österreich dennoch 14 Jahre als Mindestalter).<sup>42</sup> Da es in der Praxis jedoch auf den Plattformen oftmals keine effektive tatsächliche Altersfeststellung gibt, gelingt es vielfach auch bereits sehr jungen Kindern einen Account zu eröffnen.<sup>43</sup>

## 5.2 Vorgehen und Prävention gegen Missbrauch im Internet

Angesichts dieser Entwicklungen erhalten die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt und Ausbeutung im digitalen Bereich durch wirksame **Erkennung, Aufdeckung und Strafverfolgung** sowie die dafür erforderliche technische Ausstattung der Polizei- und Justizbehörden zunehmend mehr Gewicht. Im Bundeskriminalamt (BK) wurde das **Kompetenzzentrum für Cyberkriminalität** als nationale Koordinierungs- und Meldestelle personell verstärkt, im BK und in den Landeskriminalämtern (LKÄ) sind darüber hinaus spezialisierte Ermittlungseinheiten mit entsprechenden KI-gestützten Technologien zur Sichtung und Aufdeckung von Missbrauchsverdachtsmeldungen sowie Darstellungen sexualisierter Gewalt im digitalen Raum ausgestattet.

Aber auch **digitale Plattformen und Soziale Netzwerke** müssen mit gesetzlichen Regelungen zu Risikobewertungen, kindgerechten Meldewegen und wirksamer Altersverifikation zur Reduzierung der Gefahren von digital vermitteltem sexuellen Missbrauch sowie der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet werden.<sup>44</sup> Mit der geplanten EU-Verordnung zur **Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern** (CSA-VO) soll in Zukunft auch die Aufdeckung von Missbrauchsmaterial durch Anbietende von Messenger- und Hostingdiensten forciert werden. Außerdem soll ein europaweites Wissenszentrum eingerichtet werden, das für die Prüfung und

---

41 <https://www.polizei-dein-partner.de/themen/internet-mobil/detailansicht-internet-mobil/artikel/die-loverboy-methode.html>

42 <https://www.saferinternet.at/news-detail/mindestalter-ab-wann-duerfen-kinder-soziale-netzwerke-nutzen>

43 <https://onlinesicherheit.gv.at/Services/News/Jugendliche-soziale-Medien-Tools-Eltern.html>

44 ECPAT Deutschland, Policy Brief: Kinder & Jugendliche effektiv vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum schützen, 2025

Erkennung von digitalen Kindesmissbrauchs-Darstellungen geeignete Technologien zur Verfügung stellt, Meldungen entgegennimmt und diese an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Schließlich kommt an der Schnittstelle von Digitalisierung und Kinderschutz auch der fachgerechten Information, Bewusstseinsbildung, Beratung und Prävention eine wichtige Rolle zu.<sup>45</sup>

#### **Anlaufstellen und nützliche Links**

[meldestelle@interpol.at](mailto:meldestelle@interpol.at)

[menschenhandel@bmi.gv.at](mailto:menschenhandel@bmi.gv.at); [humantrafficking@bmi.gv.at](mailto:humantrafficking@bmi.gv.at)

[www.saferinternet.at](http://www.saferinternet.at), [www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz](http://www.saferinternet.at/projekte/kinderschutz)

[www.rataufdraht.at](http://www.rataufdraht.at)

[www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

[www.stopline.at](http://www.stopline.at)

<https://www.no-loverboys.de>

---

45 Die bei [Saferinternet.at](http://www.saferinternet.at) 2024 eingerichtete Fachstelle für digitalen Kinderschutz bietet Fortbildungen und Präventionsworkshops zu sexueller Gewalt im Internet.



# 6 Indikatoren für einen Verdacht auf Kinderhandel – Checkliste

Opfer von Kinderhandel sind nicht immer leicht als solche zu identifizieren, zumal sie sich selbst häufig nicht als Opfer wahrnehmen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, bestimmte Kriterien zu kennen und zu verstehen, um mögliche Betroffene erkennen und identifizieren zu können. Nachstehend sind einige Anhaltspunkte aufgeführt, die einen Verdacht auf Kinderhandel begründen können – insbesondere, wenn sie in Kombination auftreten. Allerdings ist zu beachten, dass auch das Vorliegen mehrerer Indikatoren nicht zwangsläufig auf einen Fall von Kinderhandel hinweist.

## 6.1 Situation des Kindes

- ✓ Kinder werden immer wieder alleine in Städten an öffentlichen Plätzen (Fußgängerzonen, Bahnhöfe, Einkaufszentren) in Zusammenhang mit Bettelerei oder an einschlägigen Orten in Verbindung mit Prostitution angetroffen.
- ✓ Das Kind macht widersprüchliche Angaben über sich bzw. Angehörige/ erwachsene Begleitpersonen.
- ✓ Kinder werden von einer oder mehreren erwachsenen Personen begleitet, die vorgeben, „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigte“ zu sein, dies jedoch nicht nachweisen können.
- ✓ Das Kind spricht kein oder wenig Deutsch, auch wenn es bereits länger in Österreich ist.
- ✓ Das Kind besucht offenbar keine Schule.
- ✓ Das Verhalten des Kindes deutet auf starke Abhängigkeit von einer anderen Person hin.
- ✓ Kinder, insb. Mädchen, geben an, volljährig zu sein, wirken jedoch wesentlich jünger.
- ✓ Ein Mädchen wird von einer erwachsenen männlichen Person begleitet, wobei diese oder das Kind angeben, verheiratet zu sein, ohne dies nachweisen zu können.

- ✓ Das Kind hat Zettel mit mehreren Telefonnummern bei sich und gibt an, dies seien Nummern von Angehörigen/Verwandten. Jedoch verweigert es eine Kontaktaufnahme über diese Telefonnummern.
- ✓ Das Kind ist immer wieder mit unbekanntem Dritten in telefonischem Kontakt, versucht dies zu verbergen und wirkt dabei auffallend gestresst.
- ✓ Das Kind trägt Bargeld in nicht altersgemäßer Höhe und ohne schlüssige Erklärung bei sich.
- ✓ Das Kind führt geldwerte Gegenstände mit sich, die ihm offensichtlich nicht gehören (Mobiltelefon, Kreditkarte, Suchtmittel, etc.) und kann deren Herkunft nicht plausibel erklären.
- ✓ Das Kind berichtet, bei Erwachsenen Schulden zu haben und diese rasch begleichen zu müssen.
- ✓ Das Kind zeigt einen für das Alter untypischen Grad an Selbstsicherheit und Reife.

## 6.2 Einreise und Reisedokumente

- ✓ Ein/mehrere Erwachsene(r) wird/werden mit mehreren Kindern in Fahrzeugen angetroffen.
- ✓ Mangelnde Plausibilität oder Auffälligkeiten bei der Einreise nach Österreich/bei Dokumenten.
- ✓ Das Kind besitzt keine Reisedokumente oder Reisedokumente, die neu oder gefälscht sind.
- ✓ Das Reisedokument für ein begleitetes mündiges Kind ist im Besitz der erwachsenen Begleitperson.
- ✓ Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter verfügen über ein schriftliches, notariell beglaubigtes Reisezertifikat, welches sie berechtigen soll, das Kind ins Ausland mitzunehmen (das Zertifikat mit den Daten der Eltern/des gesetzlichen Vertreters, der Begleitpersonen und der Kinder und Jugendlichen sowie Angaben zu Reiseroute und Zieldestination ist lediglich eine Einverständniserklärung der leiblichen Eltern für Reisen mit Fremden und keine „Übertragung der Obsorge“).

- ✓ Die Beziehung zwischen dem Kind und der erwachsenen Begleitperson ist nicht klar, es gibt Hinweise darauf, dass allenfalls vorhandene schriftliche Erklärungen oder Zertifikate der Eltern nicht der Realität entsprechen oder ihr Inhalt nicht mit dem tatsächlichen Zweck übereinstimmt.

### 6.3 Kinder auf der Flucht

- ✓ Erwachsene bieten speziell in Bereichen von Bahnhöfen, Ankunfts-, Aufnahme- und Registrierungszentren Kindern oder Frauen mit Kindern kostenlose Transporte oder Unterkünfte an.
- ✓ Minderjährigen und Frauen werden verschiedene Tätigkeiten/Arbeiten angeboten, ohne diese jedoch konkretisieren zu wollen.
- ✓ Das Kind zeigt Unwohlsein in Gegenwart einer (vermeintlich verwandten) erwachsenen Begleitperson.
- ✓ Das Kind macht sich Sorgen um bzw. berichtet von Drohungen gegenüber seiner/ihrer Familie im Herkunftsland.
- ✓ Dritte (unbekannte) Personen versuchen mit dem Kind entweder telefonisch oder vor Ort in der Betreuungseinrichtung in Kontakt zu treten.
- ✓ Das Kind hat wenig Informationen zu Reiseroute oder Zieldestination.
- ✓ Das Kind teilt, offenbar unter Druck stehend, mit, möglichst rasch in ein anderes Land weiterreisen zu müssen.
- ✓ (Unbegleitete) Minderjährige geben im Asylverfahren an, Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Österreich erlebt zu haben.
- ✓ Unbegleitete Minderjährige haben womöglich Familienmitglieder bzw. Verwandte in anderen europäischen Ländern, sehen aber oft keine klaren, legalen Wege, um zu ihnen zu kommen.
- ✓ Ein Kind gibt im Asylverfahren an, von Erwachsenen angewiesen worden zu sein, in ein anderes Land weiterzureisen bzw. bestimmte Aussagen im Asylverfahren zu tätigen.

- ✓ Das Kind berichtet, in seinem Herkunftsland entführt, auf seiner Flucht von Unbekannten festgehalten oder eingesperrt oder unterwegs in Situationen einer potenziellen Ausbeutung gebracht worden zu sein.
- ✓ Das Kind berichtet, dass es in seinem Herkunftsland oder unterwegs „gearbeitet“ habe oder für unbekannte Personen etwas transportieren und/oder verkaufen habe müssen.
- ✓ In den sozialen Medien werden minderjährige Flüchtlinge mit versprochenen (möglicherweise staatlichen) Unterstützungsleistungen durch Dritte angelockt.
- ✓ Partnervermittlungsagenturen bekunden Interesse an Minderjährigen.
- ✓ Inhaber von Sexdienstleistungs-Etablissements bieten Minderjährigen Unterkunft und Arbeit an.

## 6.4 Soziales Umfeld des Kindes

- ✓ Das Kind verfügt über keine Unterbringung; lebt offenbar als „Straßenkind“.
- ✓ Das Kind kennt seine Adresse nicht bzw. will diese nicht nennen.
- ✓ Das Kind berichtet, dass ihm von unbekanntem Personen eine Wohnmöglichkeit angeboten wurde.
- ✓ Das Kind wird zur Bettelerei, Prostitution oder Kleinkriminalität gezwungen und möchte aber vermitteln, dass diese Tätigkeit „Spaß“ macht.
- ✓ Es gibt Hinweise, dass eine verheiratete Minderjährige nicht in ehedfähigem Alter ist und/oder die Eheschließung gegen ihren Willen erfolgt ist.

## 6.5 Verdacht auf Kinderarbeit

- ✓ Das Kind berichtet, dass ihm von unbekanntem Personen eine Arbeitsmöglichkeit angeboten worden sei.
- ✓ Ein Mädchen erzählt, dass ihr versprochen wurde, hier als Au-pair-Kinder-mädchen arbeiten zu können.

- ✓ Das Kind ist offensichtlich dazu angehalten, jeden Tag Geld zu verdienen.
- ✓ Die „Arbeitsbedingungen“ sind sehr schlecht (Rund-um-die-Uhr-Einsatz, Nacharbeit).
- ✓ Das Kind übernachtet am Arbeitsplatz und/oder kennt die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber oder die Adresse des Arbeitsplatzes nicht.

## 6.6 Kinder in Einrichtungen

- ✓ Unbekannte nehmen Kontakt zum Kind oder zur Stelle seiner Unterbringung (Betreuungseinrichtung) auf und kündigen an, das Kind „abholen“ zu wollen ohne dafür einen Nachweis ihrer Identität oder ihrer Befugnis erbringen zu können.
- ✓ Das Kind wird regelmäßig von der Aufnahmeeinrichtung von Fremden abgeholt.
- ✓ Das Kind verlässt die Aufnahmeeinrichtung regelmäßig zu ungewöhnlichen Zeiten und hat wiederholt längere unerklärte Abwesenheiten von der Aufnahmeeinrichtung.

## 6.7 Gesundheitszustand

- ✓ Erkennbar schlechter Allgemeinzustand
- ✓ Sichtbare Merkmale von möglichen Misshandlungen (Kind ist zögerlich bei Erklärung von erkennbaren Verletzungen)
- ✓ Anzeichen von Alkohol- oder Drogenkonsum, Abhängigkeit von Suchtmitteln
- ✓ Anzeichen psychischer Belastung (z. B. Ängste, Phobien, Panikattacken, Essstörungen, selbstverletzendes Verhalten)
- ✓ Verzögerung in körperlicher und/oder geistiger Entwicklung
- ✓ Anzeichen von Fehl-/Unterernährung
- ✓ Sexuell-explicit und altersunangemessenes Verhalten
- ✓ Verdacht einer unbehandelten sexuell-übertragbaren Infektion

## 6.8 Digitale Faktoren

- ✓ Mehrere Rufnummern bzw. SIM-Karten, die bei genauerem Blick jeweils nur für ein bestimmtes Transitland genutzt werden können.
- ✓ Das Kind wird digital überwacht (z. B. durch Tracking-Apps oder Spy- bzw. Stalkerware).
- ✓ Das Kind hat erkennbar keine Kontrolle über die Inhalte seiner mobilen Endgeräte.
- ✓ Nicht näher bekannte Erwachsene stellen mit unklarer Intention dem Kind mobile Endgeräte zur Verfügung.
- ✓ Das Kind bewahrt mobile Endgeräte für nicht näher bekannte andere Personen auf oder berichtet, es habe diese Geräte in deren Auftrag an weitere Personen zu überbringen.
- ✓ Das Kind meldet sich über Mobiltelefon häufig bei Erwachsenen unklarer Identität, um diesen über seinen Aufenthaltsort und/oder seine Tätigkeiten zu berichten. Das Kind wirkt dabei eingeschüchtert oder gestresst.
- ✓ Das Kind berichtet von digitalen Kontakten zu Erwachsenen unklarer Identität, die ihm etwas versprechen, etwas von ihm wollen oder es zu konkreten Handlungen auffordern oder anleiten.
- ✓ Das Kind fertigt sexualisierte Foto- oder Video-Selfies an und übermittelt diese an deutlich ältere Personen bzw. an Erwachsene.
- ✓ Das Kind ist online im Darknet aktiv, z. B. mithilfe des Tor-Browsers.

Weiterführende Hinweise sind der Wissensplattform für (kriminal-)polizeiliche Informationen ([www.bundeskriminalamt.at](http://www.bundeskriminalamt.at)) bzw. dem Kriminalistischen Leitfaden des BMI – Bundeskriminalamts zu Menschen,- Kinderhandel und Prostitution zu entnehmen.

# 7 Schulungen zu Kinderhandel, Kinderschutz und Prävention

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel führen im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Reihe von zielgruppenspezifischen **Schulungen** durch, um das Bewusstsein für die Thematik Kinderhandel, insbesondere die **Indikatoren für die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel** sowie die vorgesehenen Handlungsabläufe, zu erhöhen.

Das **Bundeskriminalamt (BK)** ist insbesondere in die Aus- und Weiterbildung der **Bundesministerien für Inneres (BMI) und der Justiz (BMJ)** zum Thema Menschenhandel (Kinderhandel) eingebunden. Spezielle Schulungen finden im Rahmen der Grundausbildung von österreichischen Polizistinnen und Polizisten, in der Ausbildung für die mittleren und höheren Führungsebenen sowie in den Fortbildungen für spezialisiertes Personal statt. Im Bereich der Justiz werden Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter bereits im Rahmen ihrer Ausbildung zum Thema Menschenhandel geschult. Darüber hinaus werden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen speziell für den Umgang mit Kindern als besonders vulnerable Gruppe sensibilisiert.

Behörden in den **Bundesländern** bieten ebenfalls Schulungen zur Sensibilisierung bezüglich Menschenhandel und Identifizierung von möglichen Opfern an, die meist gemeinsam mit Expertinnen und Experten von Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Themen der Schulungen sind u. a. Kinderschutz-Mindeststandards sowie besondere Gefahren für unbegleitete Kinder bzw. Fluchtwaisen und Unterstützungsmöglichkeiten für Vertriebene.

**ECPAT Österreich**, Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, führt seit vielen Jahren spezialisierte Schulungen zum Thema „Identifizierung und Betreuung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel“ in Kooperation mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren aus dem Bereich Opferschutz durch. Auch im internationalen Kontext finden Veranstaltungen und Schulungen statt, die einen Bezug zu Kinderhandel haben – z. B. im Rahmen der Kampagne „Don't Look Away“, in der es um Aufklärung und Sensibilisierung betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kontext von Tourismus und Reisen geht.

Die **Internationale Organisation für Migration (IOM)** organisiert im Rahmen unterschiedlicher Projekte Schulungen zu Menschenhandel inkl. Kinderhandel sowie speziell

zur Identifizierung von Kindern in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Die Schulungen werden meist in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt, LEFÖ-IBF, MEN VIA und dem Krisenzentrum „Drehscheibe“ der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien sowie ECPAT Österreich durchgeführt. Zielgruppen sind z. B. die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) und das Bundesamt für Fremden- und Asylwesen (BFA), Behörden auf Landesebene und lokaler Ebene sowie zivilgesellschaftliche Organisationen.

Die **Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF** führt regelmäßig Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen zur Sensibilisierung und Identifizierung der von Menschenhandel betroffenen Frauen und Mädchen durch bzw. ist in die von IOM organisierten Schulungen sowie in Aus- und Weiterbildungen der Bundesministerien für Inneres und Justiz eingebunden. Die **Opferschutzeinrichtung MEN-VIA** führt Schulungen mit Schwerpunkt Männer als Betroffene des Menschenhandels durch bzw. ist in Schulungen der vorgenannten Akteurinnen und Akteure eingebunden.



# Behörden und Einrichtungen – Kontaktdaten

Stelle/Einrichtung	Website	Tel. Nr.	E-Mail
Bundeskriminalamt, Abt. 8 – Schlepperei, Menschenhandel, Sonderermittlungen	<a href="http://www.bmi.gv.at">www.bmi.gv.at</a> <a href="http://www.bundeskriminalamt.at">www.bundeskriminalamt.at</a>	MH- Hotline: +43 677 61 34 34 34	<a href="mailto:menschenhandel@bmi.gv.at">menschenhandel@bmi.gv.at</a> <a href="mailto:humantrafficking@bmi.gv.at">humantrafficking@bmi.gv.at</a>
Landeskriminalamt Burgenland	<a href="http://www.polizei.gv.at/bgld/lpd">www.polizei.gv.at/bgld/lpd</a>	+43 59133 10 3333	<a href="mailto:lpd-b@polizei.gv.at">lpd-b@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Kärnten	<a href="http://www.polizei.gv.at/ktn/lpd">www.polizei.gv.at/ktn/lpd</a>	+43 59133 20 3333	<a href="mailto:lpd-k@polizei.gv.at">lpd-k@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Niederösterreich	<a href="http://www.polizei.gv.at/noe/lpd">www.polizei.gv.at/noe/lpd</a>	+43 59133 30 3333	<a href="mailto:lpd-n@polizei.gv.at">lpd-n@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Oberösterreich	<a href="http://www.polizei.gv.at/ooe/lpd">www.polizei.gv.at/ooe/lpd</a>	+43 59133 40 3333	<a href="mailto:lpd-o@polizei.gv.at">lpd-o@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Salzburg	<a href="http://www.polizei.gv.at/sbg/lpd">www.polizei.gv.at/sbg/lpd</a>	+43 59133 50 3333	<a href="mailto:lpd-s@polizei.gv.at">lpd-s@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Steiermark	<a href="http://www.polizei.gv.at/stmk/lpd">www.polizei.gv.at/stmk/lpd</a>	+43 59133 60 3333	<a href="mailto:lpd-st@polizei.gv.at">lpd-st@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Tirol	<a href="http://www.polizei.gv.at/tirol/lpd">www.polizei.gv.at/tirol/lpd</a>	+43 59133 70 3333	<a href="mailto:lpd-t-lka@polizei.gv.at">lpd-t-lka@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Vorarlberg	<a href="http://www.polizei.gv.at/vbg/lpd">www.polizei.gv.at/vbg/lpd</a>	+43 59133 80 3333	<a href="mailto:lpd-v@polizei.gv.at">lpd-v@polizei.gv.at</a>
Landeskriminalamt Wien	<a href="http://www.polizei.gv.at/wien/lpd">www.polizei.gv.at/wien/lpd</a>	+43 1 31310 33800	<a href="mailto:lpd-w@polizei.gv.at">lpd-w@polizei.gv.at</a>
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)	<a href="http://www.bbu.gv.at">www.bbu.gv.at</a>	+43 1 2676 870-0	<a href="mailto:office@bbu.gv.at">office@bbu.gv.at</a>
BBU Grundversorgung	<a href="http://www.bbu.gv.at">www.bbu.gv.at</a>	+43 1 2676 870-0	<a href="mailto:grundversorgung@bbu.gv.at">grundversorgung@bbu.gv.at</a>
BBU Rechtsberatung	<a href="http://www.bbu.gv.at">www.bbu.gv.at</a>	+43 1 2676 870 9 400	<a href="mailto:rechtsberatung@bbu.gv.at">rechtsberatung@bbu.gv.at</a>
BBU Rückkehrberatung	<a href="https://www.bbu.gv.at">https://www.bbu.gv.at</a>	0800 80 8005	<a href="mailto:rueckkehr@bbu.gv.at">rueckkehr@bbu.gv.at</a>
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	<a href="http://www.bfa.gv.at">www.bfa.gv.at</a>	+43 59 1339 87004	<a href="mailto:BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at">BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Magistrat der Stadt Wien, MA 11	<a href="http://www.wien.gv.at/kontakte/ma11">www.wien.gv.at/kontakte/ma11</a>	+43 1 4000 8011	<a href="mailto:post@ma11.wien.gv.at">post@ma11.wien.gv.at</a>
Krisenzentrum „Drehscheibe“ der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien	<a href="https://www.wien.gv.at/kontakt/ma11">https://www.wien.gv.at/kontakt/ma11</a>	+43 1 4000 90980	<a href="mailto:drehscheibe@ma11.wien.gv.at">drehscheibe@ma11.wien.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der NOe. LReg.	<a href="https://www.noe.gv.at/noe/Jugend/Kinder-und_Jugendhilfe.html">https://www.noe.gv.at/noe/Jugend/Kinder-und_Jugendhilfe.html</a>	+43 2742 9005 16416	<a href="mailto:post.gs6@noel.gv.at">post.gs6@noel.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der OÖe. LReg.	<a href="http://www.kjh-ooe.at">www.kjh-ooe.at</a>	+43 732 77 20 152 00	<a href="mailto:kjh.post@ooe.gv.at">kjh.post@ooe.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Stmk. LReg.	<a href="http://www.soziales.steiermark.at">www.soziales.steiermark.at</a>	+43 316 877 3096	<a href="mailto:kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at">kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at</a>

<b>Stelle/Einrichtung</b>	<b>Website</b>	<b>Tel. Nr.</b>	<b>E-Mail</b>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Sbg. LReg.	<a href="http://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendhilfe">www.salzburg.gv.at/themen/ soziales/kinder-und-jugendhilfe</a>	+43 662 8072 3261	<a href="mailto:soziales@salzburg.gv.at">soziales@salzburg.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Tiroler LReg.	<a href="http://www.tirol.gv.at/kinder-jugendhilfe">www.tirol.gv.at/kinder-jugend- hilfe</a>	+43 512 508 2642	<a href="mailto:ikjh@tirol.gv.at">ikjh@tirol.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der VlbG. LReg.	<a href="http://www.vorarlberg.at/-/kinder-und-jugendhilfe">www.vorarlberg.at/-/kinder- und-jugendhilfe</a>	+43 5574 511 24105	<a href="mailto:soziales-integration@vorarlberg.at">soziales-integration@vorarlberg.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Ktn. LReg.	<a href="http://www.soziales.ktn.gv.at">www.soziales.ktn.gv.at</a>	+43 50 536 14503	<a href="mailto:abt4.kjh@ktn.gv.at">abt4.kjh@ktn.gv.at</a>
Kinder- und Jugendhilfe, Amt der Bgld. LReg.	<a href="http://www.burgenland.at/themen/soziales/kinder-und-jugendhilfe">www.burgenland.at/themen/ soziales/kinder-und-jugendhilfe</a>	+43 57 600 2657	<a href="mailto:post.a6-kjh@bgld.gv.at">post.a6-kjh@bgld.gv.at</a>
Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer	<a href="http://www.kija.at">www.kija.at</a>	+43 1 4000 85921 (Wien)	<a href="mailto:post@jugendanwalt.wien.gv.at">post@jugendanwalt.wien.gv.at</a> ; <a href="mailto:post.kija@noel.gv.at">post.kija@noel.gv.at</a> ; <a href="mailto:kija@ooe.gv.at">kija@ooe.gv.at</a> ; <a href="mailto:kija@stmk.gv.at">kija@stmk.gv.at</a> ; <a href="mailto:kija@salzburg.gv.at">kija@salzburg.gv.at</a> ; <a href="mailto:kija@tirol.gv.at">kija@tirol.gv.at</a> ; <a href="mailto:kija@vorarlberg.at">kija@vorarlberg.at</a> ; <a href="mailto:kija@ktn.gv.at">kija@ktn.gv.at</a> ;
LEFÖ-IBF	<a href="http://www.lefoe.at">www.lefoe.at</a>	+43 1 796 9298	<a href="mailto:ibf@lefoe.at">ibf@lefoe.at</a>
MEN VIA	<a href="http://www.men-center.at/arbeitsbereiche/men-via">www.men-center.at/arbeits- bereiche/men-via</a>	+43 699 174 82 186	<a href="mailto:kfn.via@gesundheitsverbund.at">kfn.via@gesundheitsverbund.at</a>
ECPAT Österreich	<a href="http://www.ecpat.at">www.ecpat.at</a>	+43 1 293 16 66	<a href="mailto:info@ecpat.at">info@ecpat.at</a>
Orient Express, Wien	<a href="http://www.orientexpress-wien.com">www.orientexpress-wien.com</a>	+43 1 728 97 25	<a href="mailto:office@orientexpress-wien.com">office@orientexpress-wien.com</a>
Divan, Graz	<a href="http://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/beratung-hilfe/divan">www.caritas-steiermark.at/ hilfe-angebote/flucht-integra- tion/beratung-hilfe/divan</a>	+43 676 880 157 44	<a href="mailto:divan@caritas-steiermark.at">divan@caritas-steiermark.at</a>
Fachstelle Zwangsheirat Innsbruck	<a href="http://frauenausallenlaendern.org/projekte-fachstelle-zwangs-heirat">frauenausallenlaendern.org/ projekte-fachstelle-zwangs- heirat</a>	+43 676 398 43 47	<a href="mailto:fachstelle@frauenausallenlaendern.org">fachstelle@frauenausallenlaendern.org</a>
PeriFeri – Nationales Kompetenzzentrum gg. Verschleppung und Familiengewalt, Wien	<a href="http://www.periferi.at">www.periferi.at</a>	+43 1 99 77 081	<a href="mailto:info@periferi.at">info@periferi.at</a>
IOM – Int. Organisation für Migration Österreich	<a href="http://austria.iom.int">austria.iom.int</a>	+43 1 585 33 22	<a href="mailto:iomvienna@iom.int">iomvienna@iom.int</a>
UNHCR Österreich	<a href="http://www.unhcr.at">www.unhcr.at</a>	+43 1 26060 4103	<a href="mailto:ausvi@unhcr.org">ausvi@unhcr.org</a>
Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR)	<a href="http://www.gmr.lbg.ac.at">www.gmr.lbg.ac.at</a>	+43 1 4277 27424	<a href="mailto:helmut.sax@univie.ac.at">helmut.sax@univie.ac.at</a>
Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel	<a href="http://www.gegenmenschenhandel.at">www.gegenmenschenhandel.at</a>		<a href="mailto:info@gegenmenschenhandel.at">info@gegenmenschenhandel.at</a>





